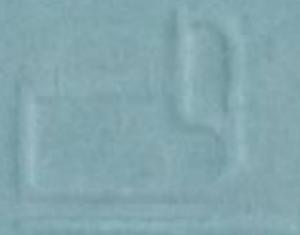


STADTARCHIV MANNHEIM

Archivellen-Zugang ..... 24.22 / 19..... Nr. 1414

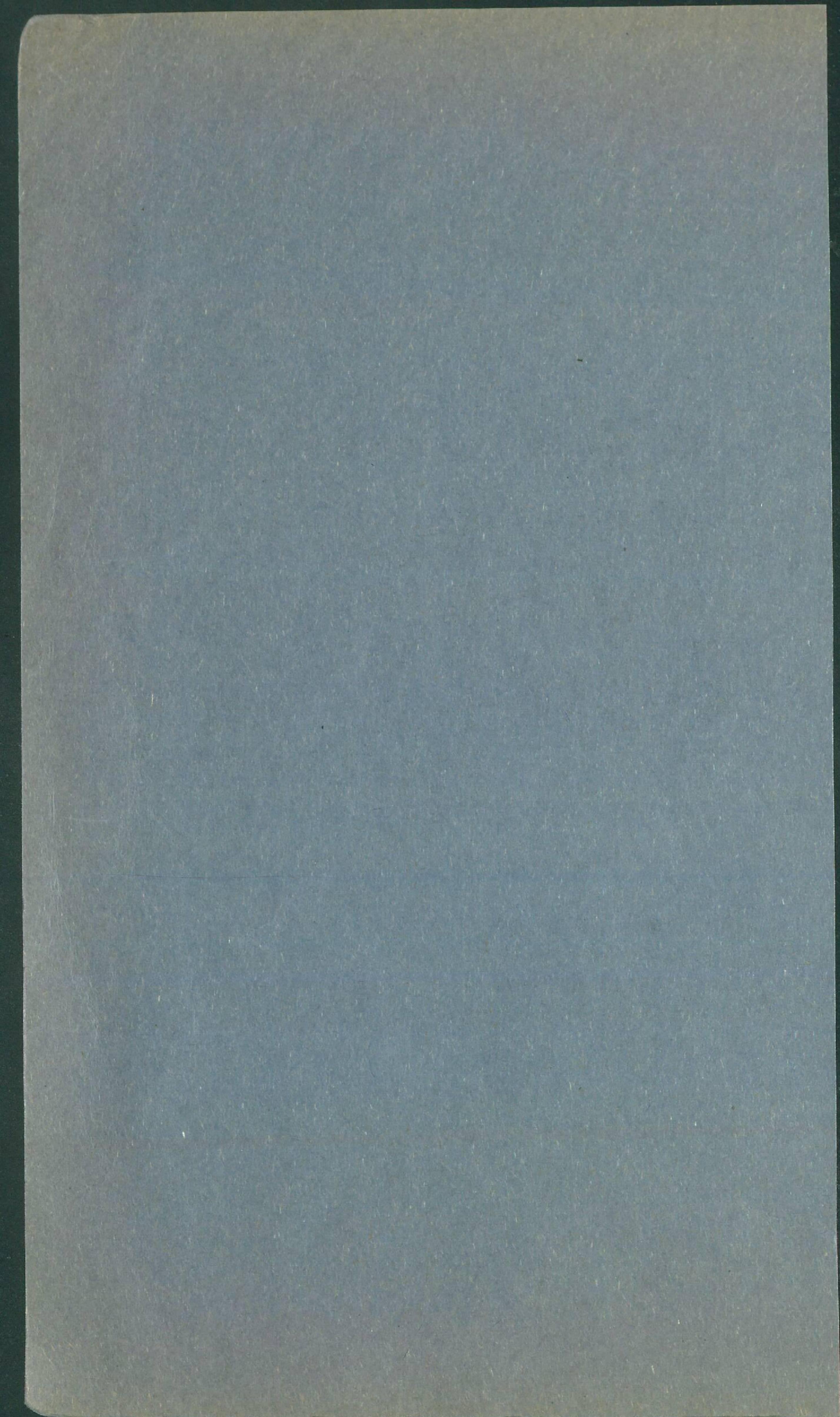


Heinrich Seitz

✓

Stadtgemeinde Horkenheim

106  
1414



**Verwaltungsgericht  
Karlsruhe**  
III. Kammer  
Az. III 50/56

⑩ Karlsruhe, den 1. März 1957 7  
Nördliche Hildapromenade 1  
Fernruf 20141 (Staatszentrale)

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, vertr. d.  
RA. Dr. Walena, Wiesloch, Heidelberger-  
str. 61

Anfechtungskläger

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr.  
durch den Bürgermeister, dieser vertr.  
d. RA. Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
Mannheim, Nuitssstr. 3

Anfechtungsgegnerin

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

Nachdem auf unsere Verfügung vom 24. Januar 1957  
innerhalb der gesetzten Frist eine Nachricht von Ihnen  
hier nicht einkam, ist die Anfechtungsklage rechtmäßig  
zurückgenommen.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Schultheiß



Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 1. Mrz 1957

Geschäftsstelle

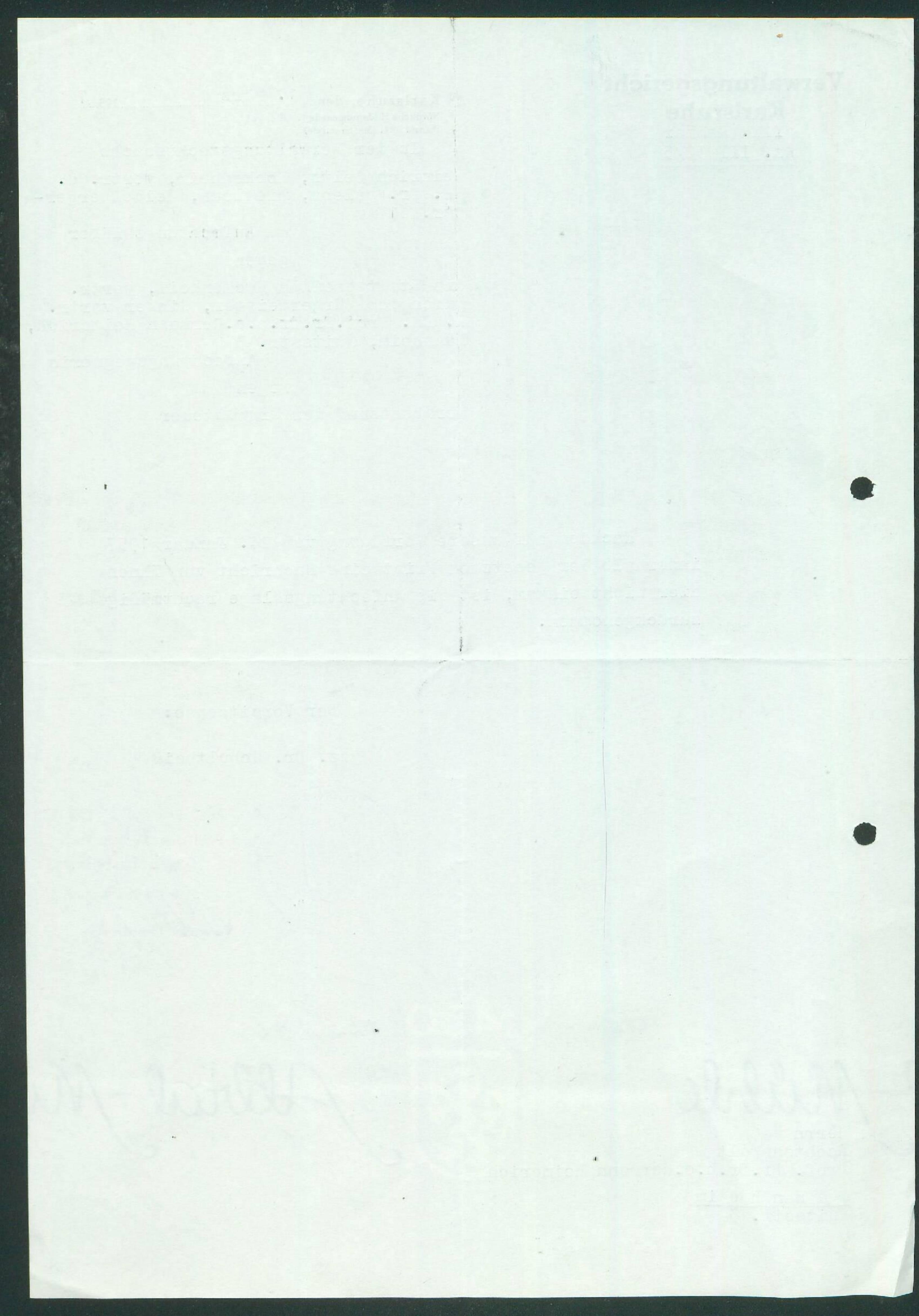
Vew. Ger. Oberinspektor

( zum Am.

8.3

✓h

Herrn  
Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
M a n n h e i m  
Nuitssstr. 3



den 13.2.1957

An die  
Stadtgemeinde Hockenheim

H o c k e n h e i m

Betr.: Heinrich Seitz ./ Stadtgemeinde Hockenheim

---

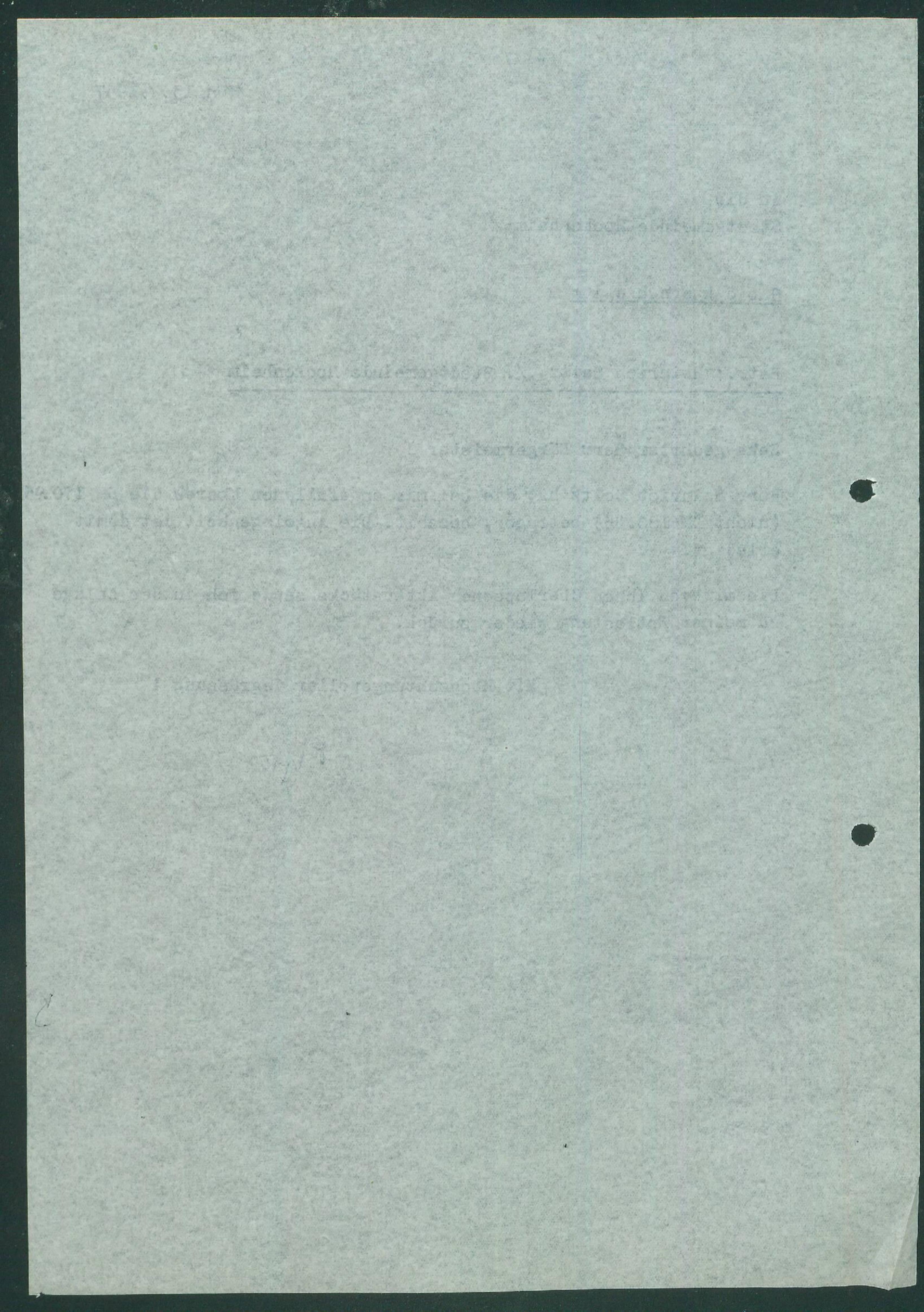
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Herr Heinrich Seitz hat die bei mir angefallenen Kosten die DM 170.95 (nicht DM 180.95) betrogen, bezahlt. Die Angelegenheit ist damit erledigt.

Die mir von Ihnen überlassenen Aktenstücke sende ich in der Anlage zu meiner Entlastung wieder zurück.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

f h.



den 29.1.1957

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Walewa

Wiesloch  
Heidelbergerstrasse 61

Betr.: Verwaltungsrechtssache Reinrich Seitz  
gegen Stadtgemeinde Hockenheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 24.1., von dem auch Sie eine Abschrift erhalten haben. Die Hauptsache dürfte damit in dem Sinne erledigt sein, dass die Stadtgemeinde Hockenheim Ihrem Mandanten einen Grundsteuerbetrag von DM 404.25 nachlässt.

Die gesamten Kosten des Verfahrens fallen Ihrem Mandanten zu Lasten. Meine Kostenberechnung ist bei Ansetzung eines Streitwertes von DM 1.000.— folgende:

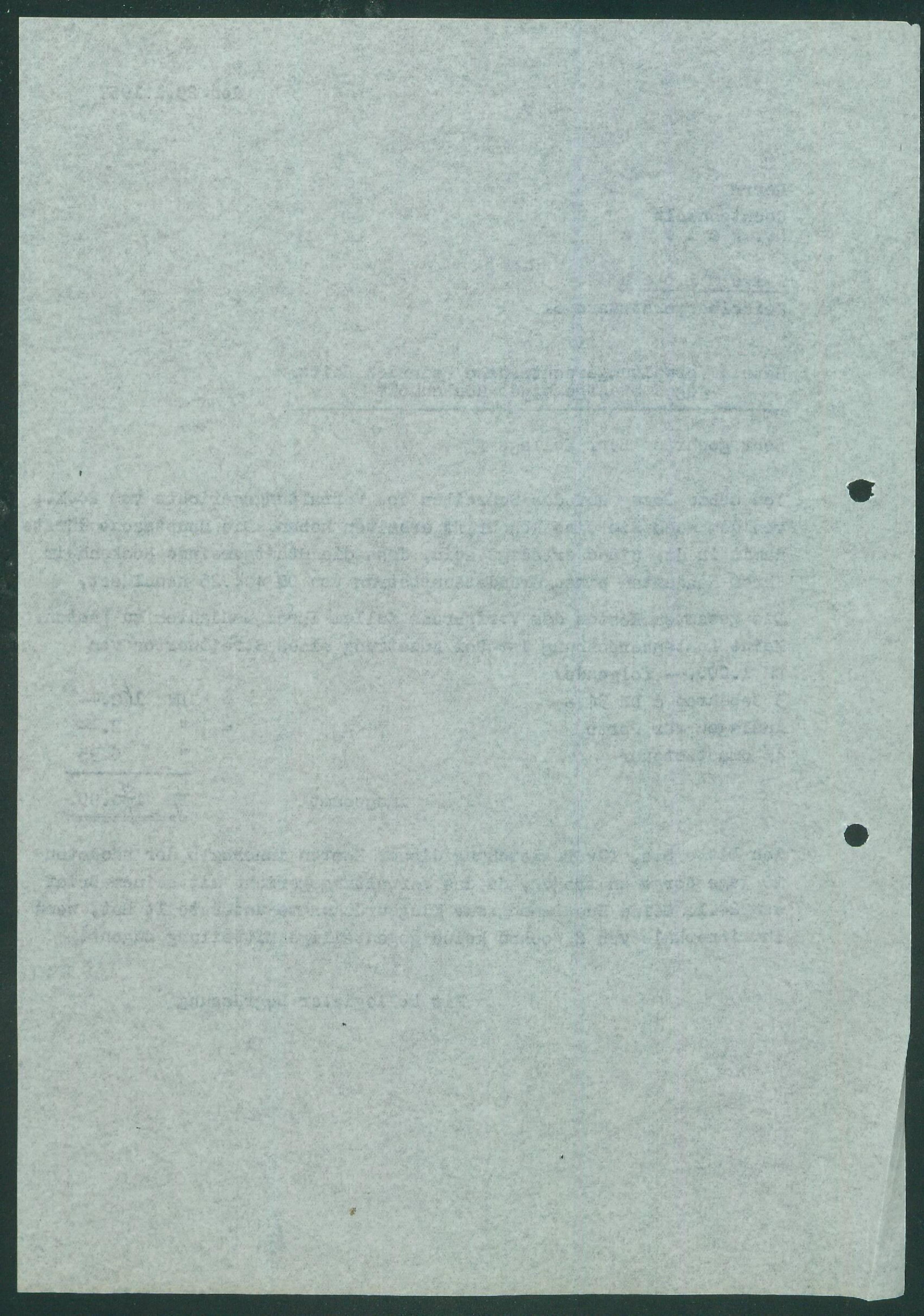
3 Gebühren a DM 54.—	=	DM 162.—
Auslagen für Porto	=	" 2.—
4% Umsatzsteuer	=	" 6.95
insgesamt		DM 170.95.

Ich bitte Sie, für Begleichung dieser Kosten innerhalb der nächsten 10 Tage Sorge zu tragen, da das Verwaltungsgericht mit seinem Brief vom 24.1. meine Zustimmung zur Klagzurücknahme unterstellt hat, wenn ihm innerhalb von 2 Wochen keine gegenteilige Mitteilung zugeht.

Mit kollegialer Begrüssung

*Vh*  
Honora erhalten  
12.2.57

*Vh*



den 29.1.1957

An die  
Stadtgemeinde Hockenheim

H o c k e n h e i m

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz  
gegen Stadtgemeinde Hockenheim

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschriften des Schreibens des  
Verwaltungsgerichts Karlsruhe an mich vom 24.1. und meines heutigen  
Schreibens an den gegnerischen Anwalt zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Vh.

Anlagen.



20  
20

20

20

20

20 X 90

20

20

20

20

---

3.80.



# Verwaltungsgericht Karlsruhe

Az. III 50/56

Anl.: 1 Doppelschrift

④ Karlsruhe, den 24. Januar

195 7

Nördliche Hildapromenade 1  
Fernruf 20141 (Staatszentrale)

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, vertr. d.  
RA. Dr. Walena, Wiesloch, Heidelberger-  
str. 61

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr.  
durch den Bürgermeister, dieser vertr.  
d. RA. Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich,  
Mannheim, Nuitstr. 3

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

*Empfangsbestätigung  
reinke abgerundet  
28. 1. 57  
O.H.*

Wir übersenden Doppelschrift der kläg. Erklärung vom 19. Januar 1957 über die Zurücknahme der Anfechtungsklage. Sofern uns innerhalb von zwei Wochen keine gegenteilige Mitteilung zugegangen ist, wird Ihre Zustimmung zu der Klagezurücknahme unterstellt (§ 77 VGG) und die Sache als erledigt angesehen.

Nachdem sich der Rechtsstreit außergerichtlich erledigt hat, regen wir an, auch hinsichtlich der Höhe des Streitwerts für die außergerichtlichen Kosten eine außergerichtliche Vereinbarung herbeizuführen. Der von dem kläg. Vertreter hierfür vorgeschlagene Streitwert in Höhe von 1000.-- DM wird von dem Gericht als angemessen erachtet.

Der kläg. Vertreter erhält Abschrift hiervon.

*meine Kosten  
3x54 = 172,-  
Pwl 2.00  
174.00  
U.L. 49  
174.00  
6.95  
174.00  
180.95  
4  
2.80  
1.15  
0.95*

Herrn  
Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich

Mannheim  
Nuitstr. 3



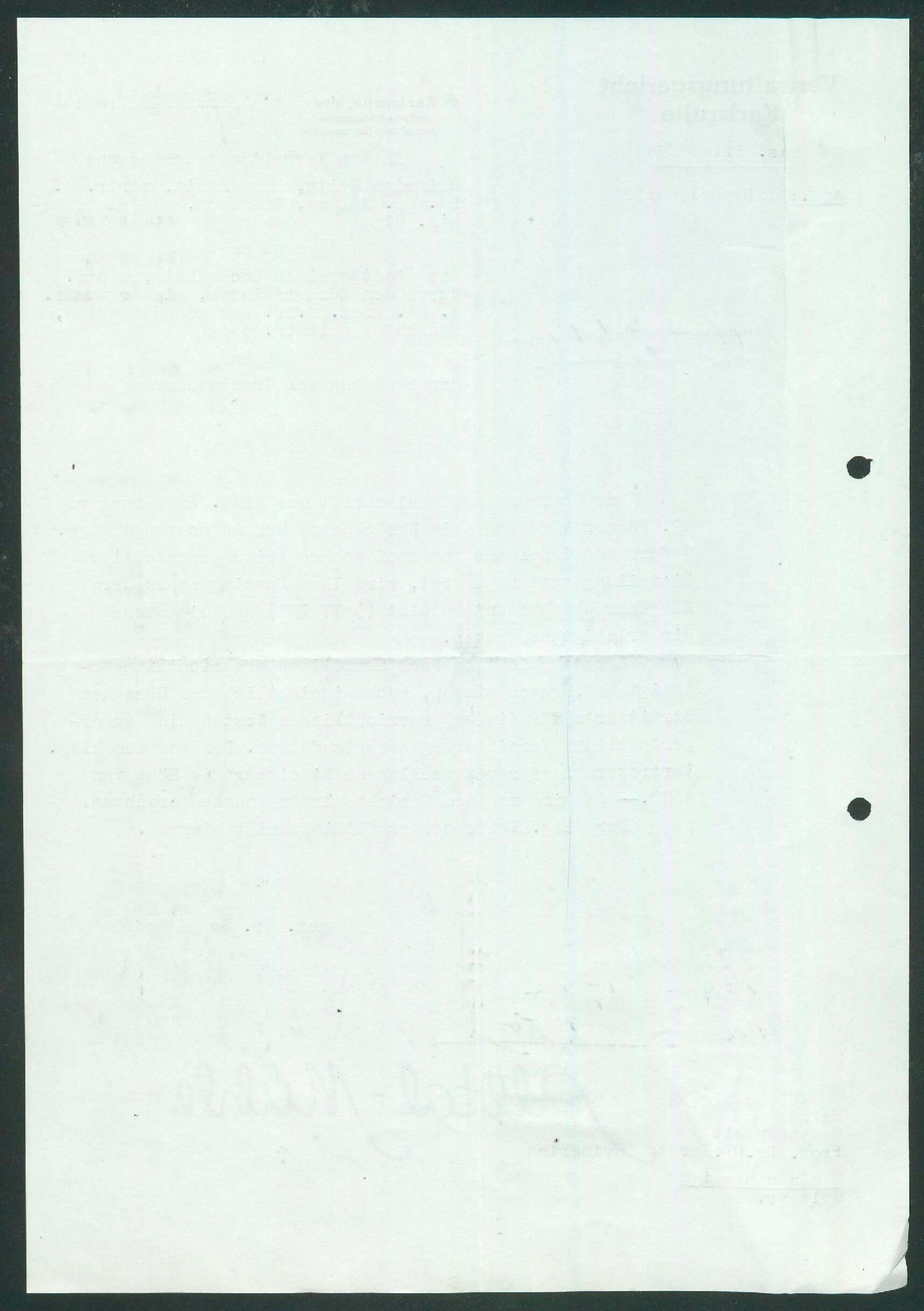
gez. Dr. Schultheiß

Ausgefertigt  
Karlsruhe, den 26. Jan. 1957

Geschäftsstelle

Verw. Ger. Oberinspektor

*Hegel*



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

12.1.1957  
Dr. N/B.

An das  
Verwaltungsgericht

Karlsruhe

Az.: III 50 / 56  
Gegner hat Abschrift!

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim,  
Hotel zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.d. Bürgermeister, dieser  
vertr.d.RA Dr. Heimerich, Mannheim

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

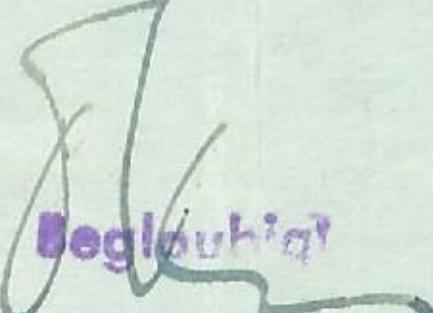
ist in der Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Prozessvertretern der Standpunkt der Parteien soweit angenähert worden, dass ein Vergleich abgeschlossen werden könnte. Die Beklagte hat dem Kläger einen Grundsteuernachlass für die fraglichen sieben Monate in Höhe von DM 404.25 angeboten, der Kläger wäre bereit, mit der Gewährung dieses Nachlasses sein Auslangen zu finden.

Der Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches scheitert indessen an der Kostenfrage.

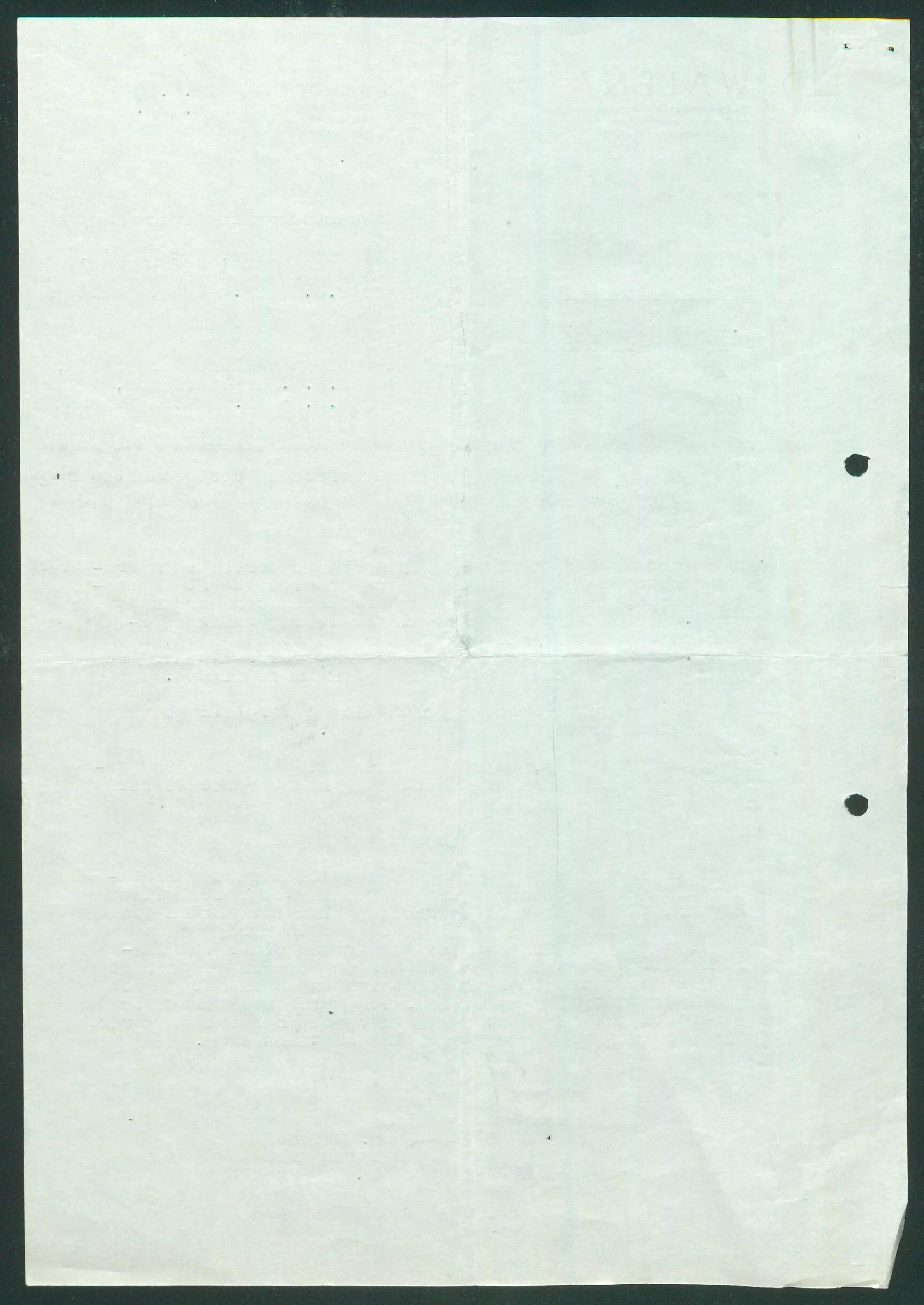
Da der Kläger hofft, dass sich die Beklagte einer vom Gericht vorgeschlagenen Kostenregelung nicht verschliesSEN wird

## b e a n t r a g e

ich unter Zugrundelegung eines Vergleiches in der Hauptsache nach Massgabe der zwischen den Parteien erzielten Einigung, einen Vergleichsvorschlag über die Kosten den Parteien schriftlich oder in einem Termin vorlegen zu wollen; damit die finanzielle Auswirkung einer vom Kläger erhofften Kostenteilung in diesem Vorschlage geprüft werden kann, bitte ich, den Parteien zusammen mit diesem Vorschlage mitteilen zu wollen, von welchem Streitwerte das Gericht bei der Festsetzung der Kosten ausgehen würde, falls der vorgeschlagene Vergleich zustande käme.

  
Beklagte  
Rechtsanwalt

Dr. Walena  
Rechtsanwalt



den 21.1.1957

An die  
Stadtgemeinde  
Hockenheim  
H o c k e n h e i m

Betr: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz  
gegen Stadtgemeinde Hockenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Von dem gegnerischen Anwalt Herrn Dr. Walena sind heute die beiden in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 19.1. bei mir eingetroffen. Der Gegner hat somit den Vergleichsvorschlag - wie er Ihre Zustimmung fand - angenommen.

Die gesamten Kosten will Herr Seitz selbst tragen. Gegen den Antrag des gegnerischen Anwalts, den Streitwert auf nur DM 1.000.— festzusetzen, will ich keine Einwendungen erheben, obwohl eine solche Einwendung an sich berechtigt wäre.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

September 1964  
University of Illinois

1964-1965

University of Illinois

# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

19.1.1957  
Dr. E/P.

An das  
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e

Az.: III 50 / 56  
Gegner hat Abschrift!

In der Verwaltungsrechtssache  
Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel  
zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch

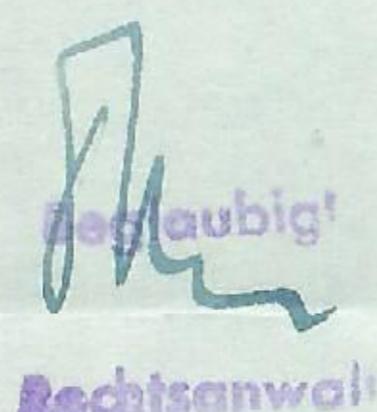
gegen  
die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.d.Bürgermeister, dieser  
vertr.d.Ra.Dr.Heimerich, Mannh.

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

nehme ich vorbehaltlich der Bestimmung des mit dem Gegner nach Massgabe seines Schreibens vom 11.12.1956 getroffenen aussergerichtlichen Vergleiches meine Klage zurück.

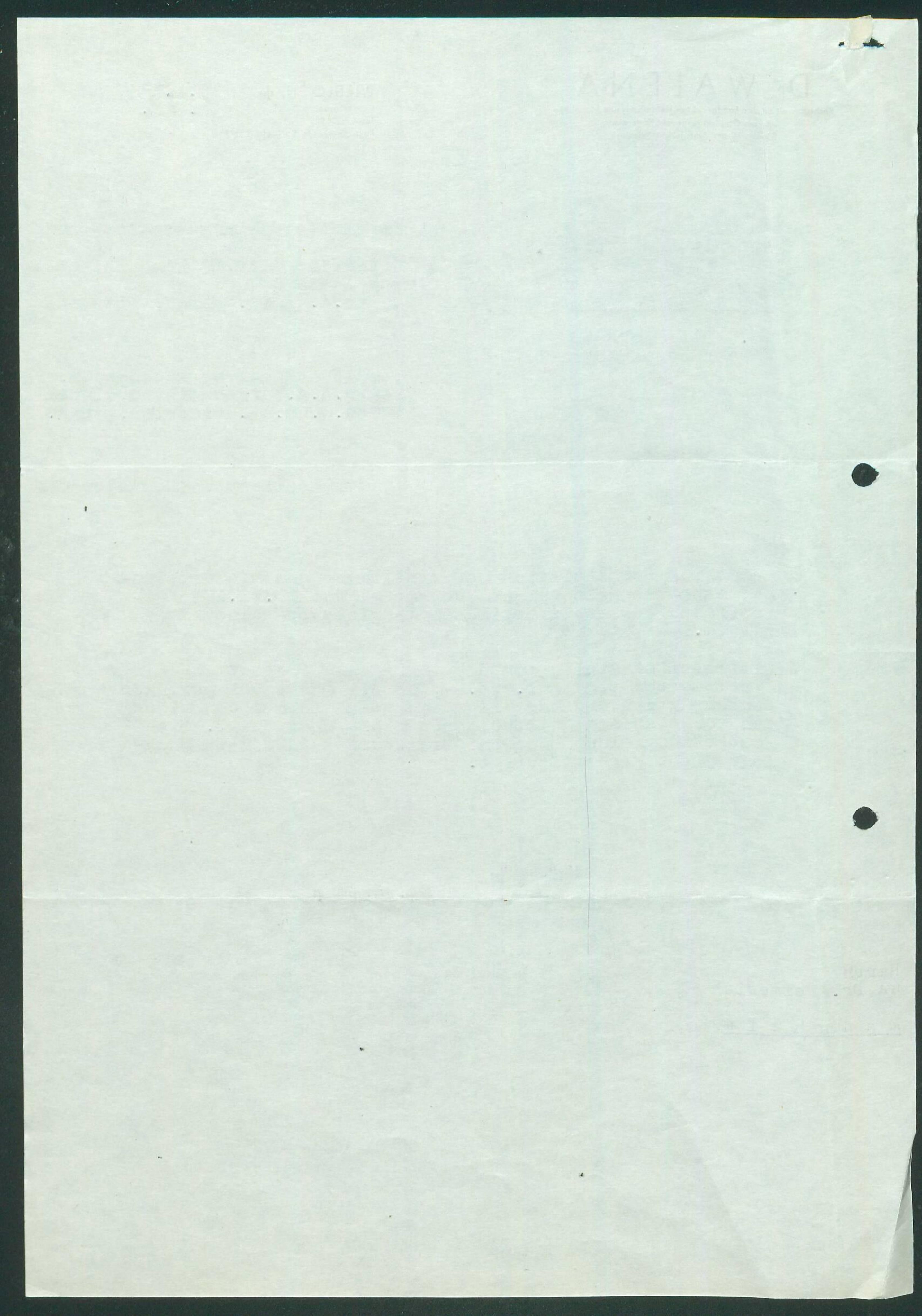
Gleichzeitig stelle ich den Antrag auf Festsetzung eines Streitwertes von DM 1.000.---, da die Sache von geringer Bedeutung ist und der Klagsgegenstand rein rechnerisch den vorgeschlagenen Streitwert nicht übersteigt. Die Festsetzung eines höheren Streitwertes wäre nach Sachlage nicht gerechtfertigt.



Dr. Walena  
Rechtsanwalt

Herrn  
RA Dr. Heimerich

M a n n h e i m



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

19.1.1957  
Dr. W/B.

Rechtsanwalt Dr. Walena, Wiesloch / Baden

Herrn  
Rechtsanwalt  
Prof. Dr. H. Heimerich

Mannheim  
Nuitsstrasse 3

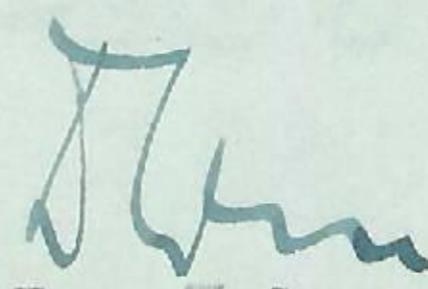
Betr.: Seitz gegen Stadtgemeinde Hockenheim

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mein Mandant hat sich entschlossen, Ihren Vorschlag vom 11.12.1956 anzunehmen. Ich habe demnach die Klage nach anliegendem Durchschlag zurückgenommen und stelle als erzielten aussergerichtlichen Vergleich fest, dass meiner Mandantschaft ein Nachlass von DM 404.25 an Grundsteuer gegen Übernahme der Kosten dieses Verfahrens gewährt wird.

Ich habe das Verwaltungsgericht darum gebeten, den Streitwert auf DM 1.000.-- festzusetzen, da die Regelsumme von DM 2.000.-- der Bedeutung dieser Sache nicht gerecht werden würde. Ich hoffe, dass Sie insoweit einverstanden sind und zeichne

mit kollegialer Hochachtung



Dr. Walena  
Rechtsanwalt



den 16.1.1957

An die  
Stadtgemeinde Hockenheim

H o c k e n h e i m

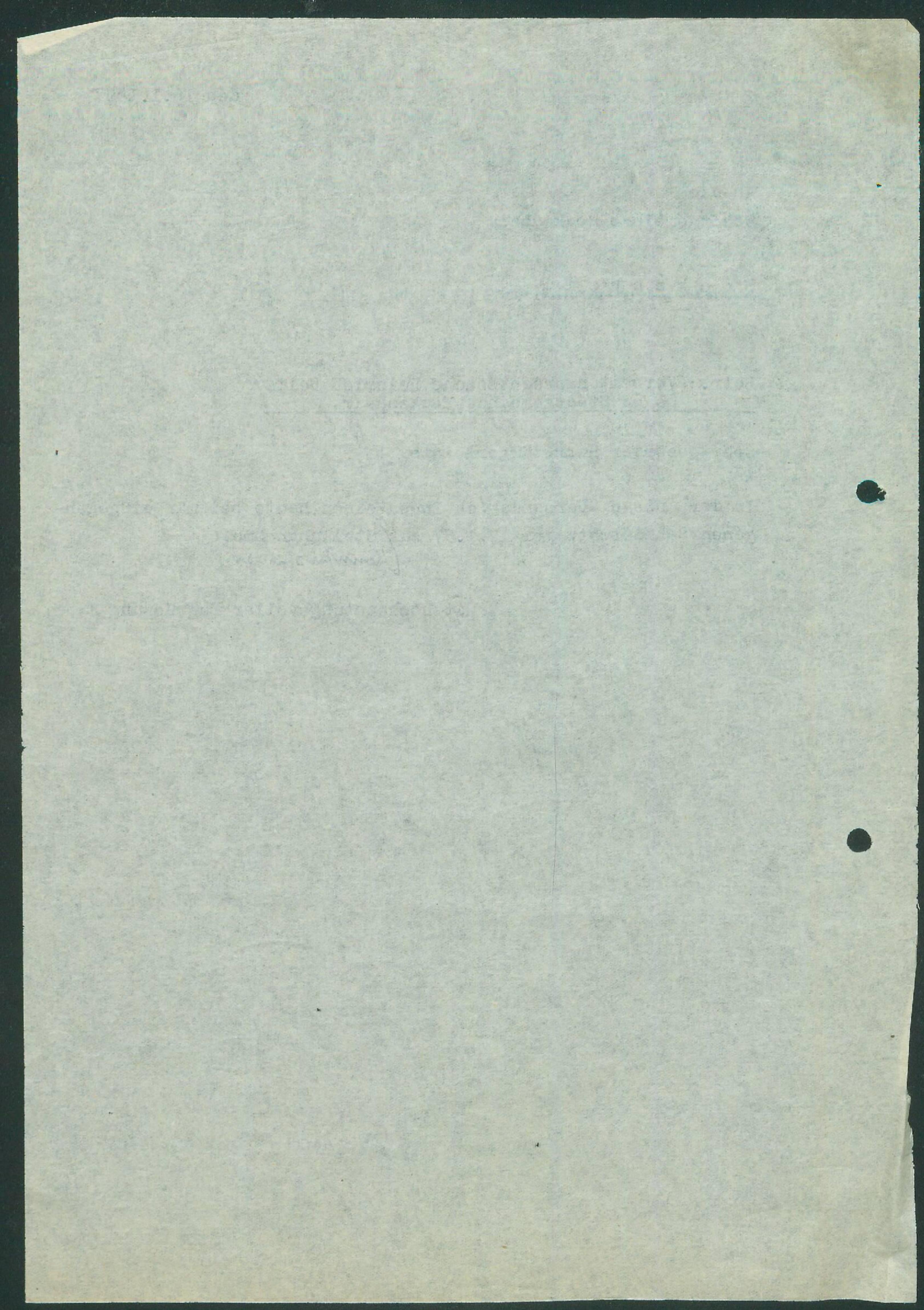
Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz  
gegen Stadtgemeinde Hockenheim.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen heute bei mir eingegangenen Schriftsatz vom 12.1.57 zur Stellungnahme.

*(Kernpunkt u. Co.)*

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

12.1.1957  
Dr. a/B.

an das  
Verwaltungsgericht

Karlsruhe

Az.: III 50 / 56  
Gegner hat Abschrift!

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim,  
Hotel zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.d. Bürgermeister, dieser  
vertr.d.RA Dr. Heimerich, Mannheim

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

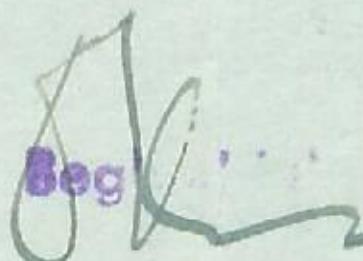
ist in der Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Prozessvertretern der Standpunkt der Parteien soweit angenähert worden, dass ein Vergleich abgeschlossen werden könnte. Die Beklagte hat dem Kläger einen Grundsteuernachlass für die fraglichen sieben Monate in Höhe von DM 404.25 angeboten, der Kläger wäre bereit, mit der Gewährung dieses Nachlasses sein Auslangen zu finden.

Der Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches scheitert indessen an der Kostenfrage.

Da der Kläger hofft, dass sich die Beklagte einer vom Gericht vorgeschlagenen Kostenregelung nicht verschließen wird

## b a n t r a g e

Ich unter Zugrundelegung eines Vergleiches in der Hauptsache nach Massgabe der zwischen den Parteien erzielten Einigung, einen Vergleichsvorschlag über die Kosten den Parteien schriftlich oder in einem Termin vorlegen zu wollen; damit die finanzielle Auswirkung einer vom Kläger erhofften Kostenteilung in diesem Vorschlag geprüft werden kann, bitte ich, den Parteien zusammen mit diesem Vorschlag mitteilen zu wollen, von welchem Streitwerte das Gericht bei der Festsetzung der Kosten ausgehen würde, falls der vorgeschlagene Vergleich zustande käme.

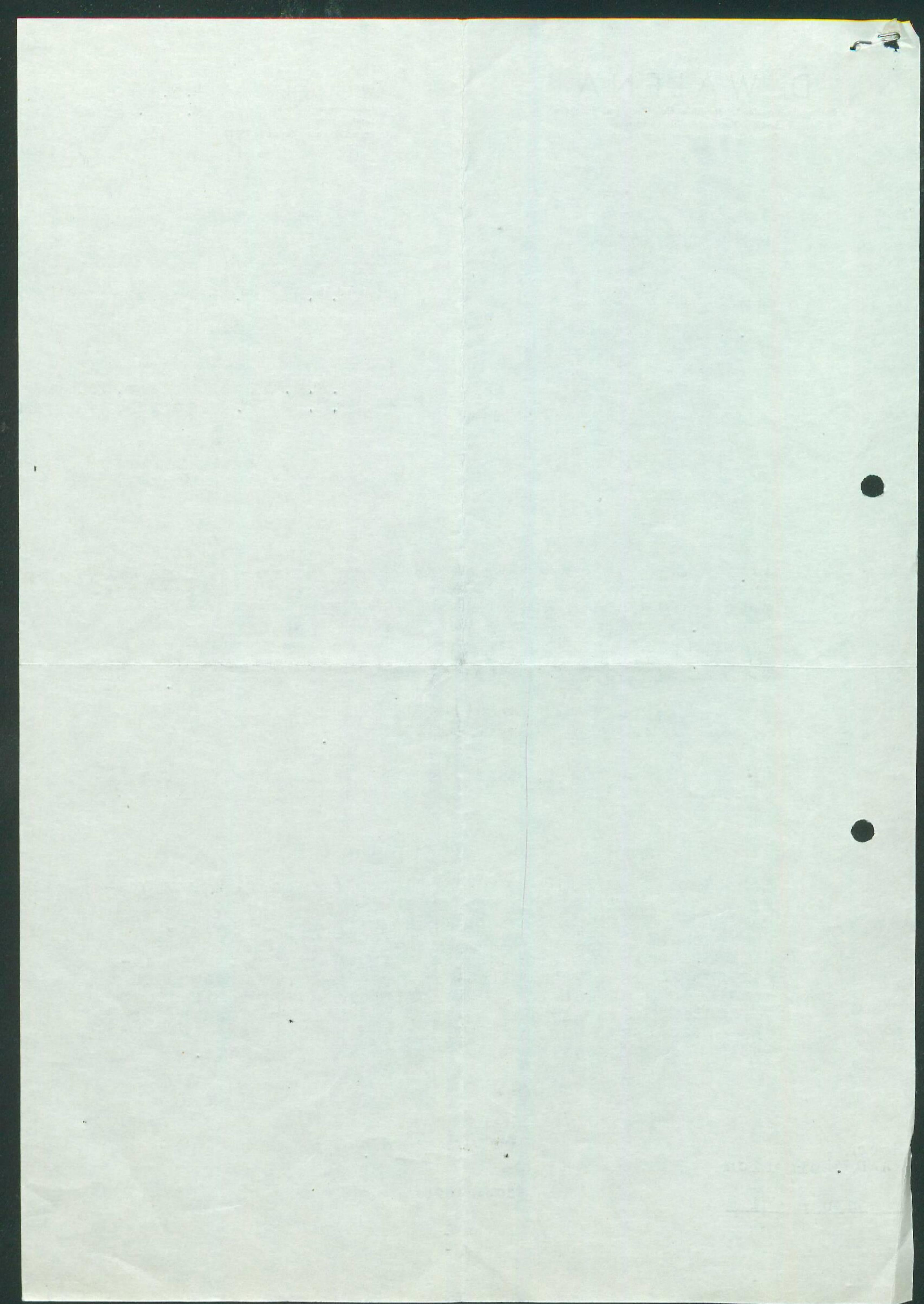
  
Beg  
Dr. Walena

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Herrn  
RA Dr. Heimerich

Mannheim



den 3.1.1957

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Walena

Wiesloch  
Heidelbergerstr. 61

Betr.: Angelegenheit Heinrich Seitz gegen die Stadtgemeinde  
Hockenheim.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Nach Fühlungnahme mit der Stadtverwaltung Hockenheim teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 14.12.56 mit, dass die Stadt Hockenheim nicht bereit ist, irgendwelche Verfahrenskosten in der Angelegenheit zu tragen. Wenn der Vergleich zustande kommen soll, muss Herr Seitz alle Kosten übernehmen.

Mit kole gialer Begrüssung !

W.H.

den 3.1.1953

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. W. Stein

Wiesloch  
Hochreiterstr. 61

Bett.: Angelegenheit Herrn Seitzes wegen die Strafvermeidung  
Hockenheim.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach Eingangnahme mit der Strafverurteilung Hockenheims füllte ich  
diesen auf Ihr Schreiben vom 14.12.52 mit, dass die Straf Hocken-  
heims nicht bestellt ist, irgendeine Verteilungskosten in der Ange-  
legenheit zu räumen. Wenn der Antrag nun so ist, wie  
Herr Seitz sieben Empfänger.

Mit großer Erachtung Bedrängsamme!

Stadtverwaltung  
Hockenheim

Hockenheim, den 20. Dezember 1956  
Abt. II

Herrn Professor  
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt  
Mannheim  
Nuitsstrasse 3

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz, Hotelier  
in Hockenheim gegen Stadtgemeinde Hockenheim  
wegen Herabsetzung der Grundsteuer.

Sehr geehrter Herr Professor!

Die Stadt hat keine Ursache, zu ihrer Gutmütigkeit auch noch Kosten zu tragen.

Die von der Klägerseite bedingten Voraussetzungen können unsererseits nicht anerkannt werden.

Sofern sich Herr Seitz nicht zur Tragung der Kosten insgesamt bekennen kann, halten wir die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für nicht vermeidbar, zumal wir bei der Berechnung des nachzulassenden Betrags von der Veranlagung des ganzen Gebäudes zur Grundsteuer ausgegangen sind und nicht nur eines Teils desselben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Hund)  
Bürgermeister.



Gebühren 200,-

2 Gebühren.

93.80

X2

+ Umrechnung  
in Pfennige

~~Ihre Tochter rief um 12 Uhr an und läßt sie bitten im Laufe  
des Nachmittags bei ihr anzu läutern.~~

~~Berl. / Napoleon~~

Kurz darauf rief Herr Berg an und teilte mit, dass er gegen 15 Uhr  
bei Ihnen im Büro vorsprechen möchte.

~~Y Brunk.~~

~~Eva Ruth Wampf.  
Fällen 11~~

~~Eva Ruth Helm~~

~~Fällen 34~~

~~Nora & Ivy~~

~~Tripelsson.~~

~~Eva Leoba~~

~~Mister / Otto~~

den 19.12.1956

An die  
Stadtgemeinde Hockenheim

H o c k e n h e i m

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz, Hotelier  
in Hockenheim gegen Stadtgemeinde Hockenheim  
wegen Herabsetzung der Grundsteuer.

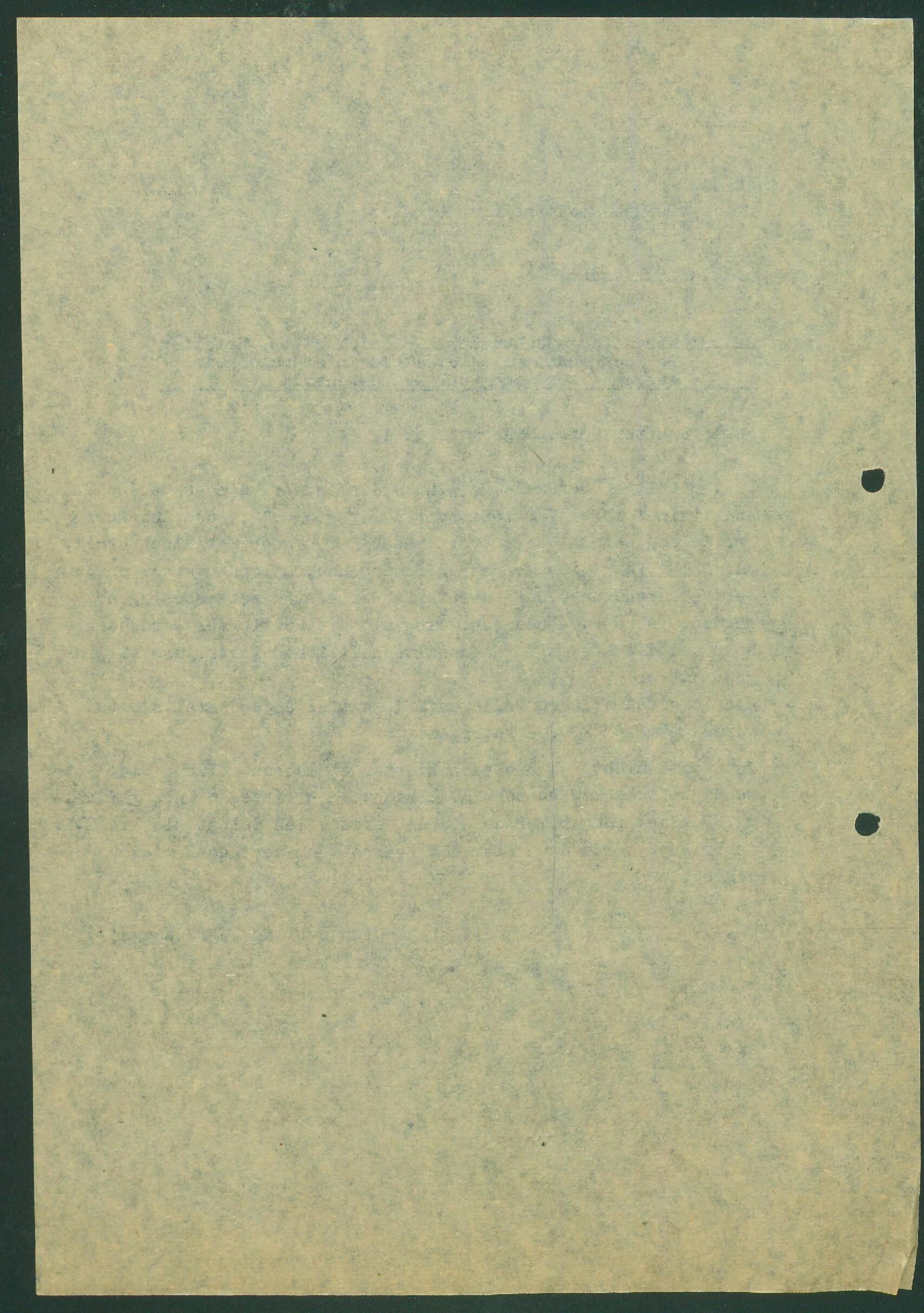
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage übersende ich Ihnen die Antwort des gegnerischen Anwalts auf Ihren Vergleichsvorschlag vom 6.12., den ich Herrn Dr. Walena sofort übermittelt habe. Der Gegner ist also bereit, auf Ihren Vergleichsvorschlag einzugehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Verfahrenskosten wettgeschlagen werden. Das würde bedeuten, dass Sie die Hälfte der Gerichtskosten und die Kosten Ihres anwaltschaftlichen Vertreters zu tragen hätten.

Die in einem solchen Falle auf Sie entfallenden Anwaltskosten würden etwa DM 200.-- betragen.

Ich weiss nicht, ob Sie sich hierauf einlassen wollen; eine Notwendigkeit hierzu besteht m.E. nicht. Ich bitte um Ihre gefällige Rückäusserung bis Ende dieses Jahres. Ich selbst bin bis 2.1. in Urlaub, werde dann aber die Bearbeitung der Sache wieder aufnehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den 14.12.1956  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517  
Dr. W/B.

Rechtsanwalt Dr. Walena, Wiesloch / Baden

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m  
Nuitssstrasse 3

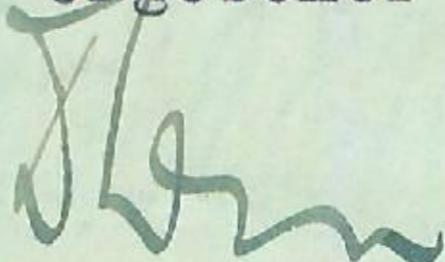
Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Seitz gegen Stadtgemeinde Hockenheim danke ich für Ihren Bescheid vom 11.12.1956. Mein Mandant ist zur Annahme des Vergleichsvorschlages unter der Voraussetzung bereit, dass die Verfahrenskosten wettgeschlagen werden. Ich hoffe, dass an dieser geringen Differenz unserer Standpunkte der Vergleichabschluss nicht scheitert, und bitte daher darum, die anliegende Eingabe an das Verwaltungsgericht gegenzuzeichnen, damit ein Termin zur Protokollierung des Vergleiches angesetzt werden kann.

Sollte Ihnen ein aussergerichtlicher Abschluss des Vergleiches genügen, so darf ich bitten, den Vergleich unter Berücksichtigung meines Gegenvorschlages zu formulieren und mir zur Gegenzeichnung das Schriftstück überlassen zu wollen.

In Erwartung Ihres Bescheides zeichne ich als

Ihr sehr ergebener Kollege



Dr. Walena  
Rechtsanwalt

WIESENGRUND 16  
1000 WIEN X

Dr. WALECKA

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft  
für Psychologie und Pädagogik  
in Wien

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

für Psychologie und Pädagogik

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft für Psychologie und Pädagogik  
in Wien

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft für Psychologie und Pädagogik  
in Wien

Ein Beitrag zur Psychologie

Psychologische  
Forschungen

# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den 14.12.1956  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517  
Dr. W/B.

An das  
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e  
Nördl. Hildapromenade 1

Az.: III 50 / 56

In der Verwaltungsrechtssache  
Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel  
zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch  
gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.den Bürgermeister, dieser  
vertr.d.RA Dr. Heimerich, Mannheim  
wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

teilen wir mit, dass die Parteien einen vereinbarten  
Vergleich zu protokollieren wünschen. Wir bitten um  
Ansetzung eines Termines.

  
(Dr. Walena, Rechtsanw.)

..... (Dr. Heimerich, Rechtsanw.)



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den 14.12.1956  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

An das  
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e  
Nördl. Hildapromenade 1

Az.: III 50 / 56

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel  
zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.den Bürgermeister, dieser  
vertr.d.RA Dr. Heimerich, Mannheim

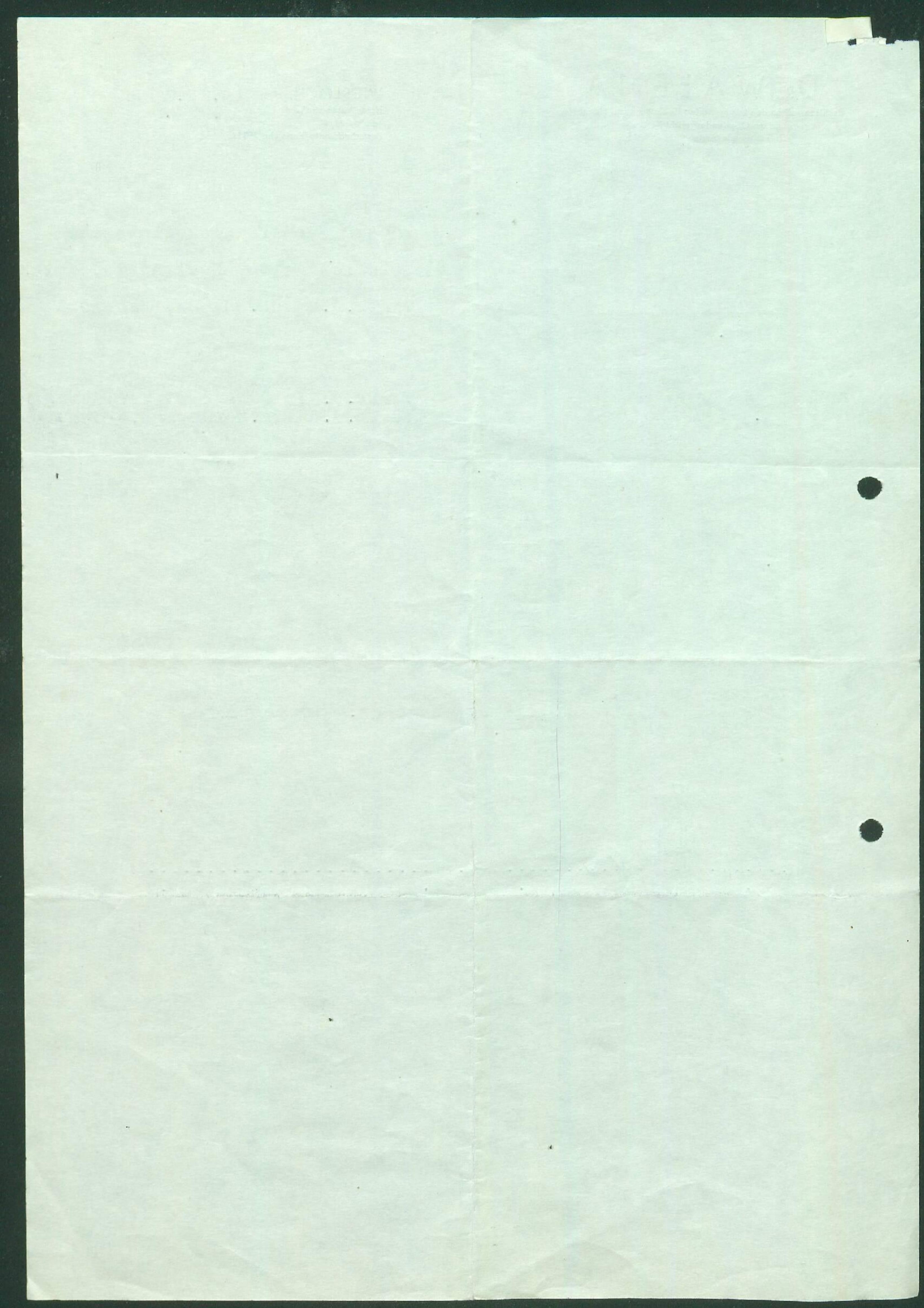
wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

teilen wir mit, dass die Parteien einen vereinbarten  
Vergleich zu protokollieren wünschen. Wir bitten um  
Ansetzung eines Termines.

  
.....  
(Dr. Walena, Rechtsanw.)

.....  
(Dr. Heimerich, Rechtsanw.)



# DR. WALENA

Rechtsanwalt an den Landgerichten Heidelberg und Mannheim  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe  
Dienstsitz am Amtsgericht Wiesloch

WIESLOCH, den 14.12.1956  
Heidelbergerstraße 61  
Telefon 24 00  
Postscheckkonto Karlsruhe 79517

An das  
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e  
Nördl. Hildapromenade 1

Az.: III 50 / 56

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel  
zur Kanne  
vertr.d.RA Dr. Walena, Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim,  
vertr.d.den Bürgermeister, dieser  
vertr.d.RA Dr. Heimerich, Mannheim

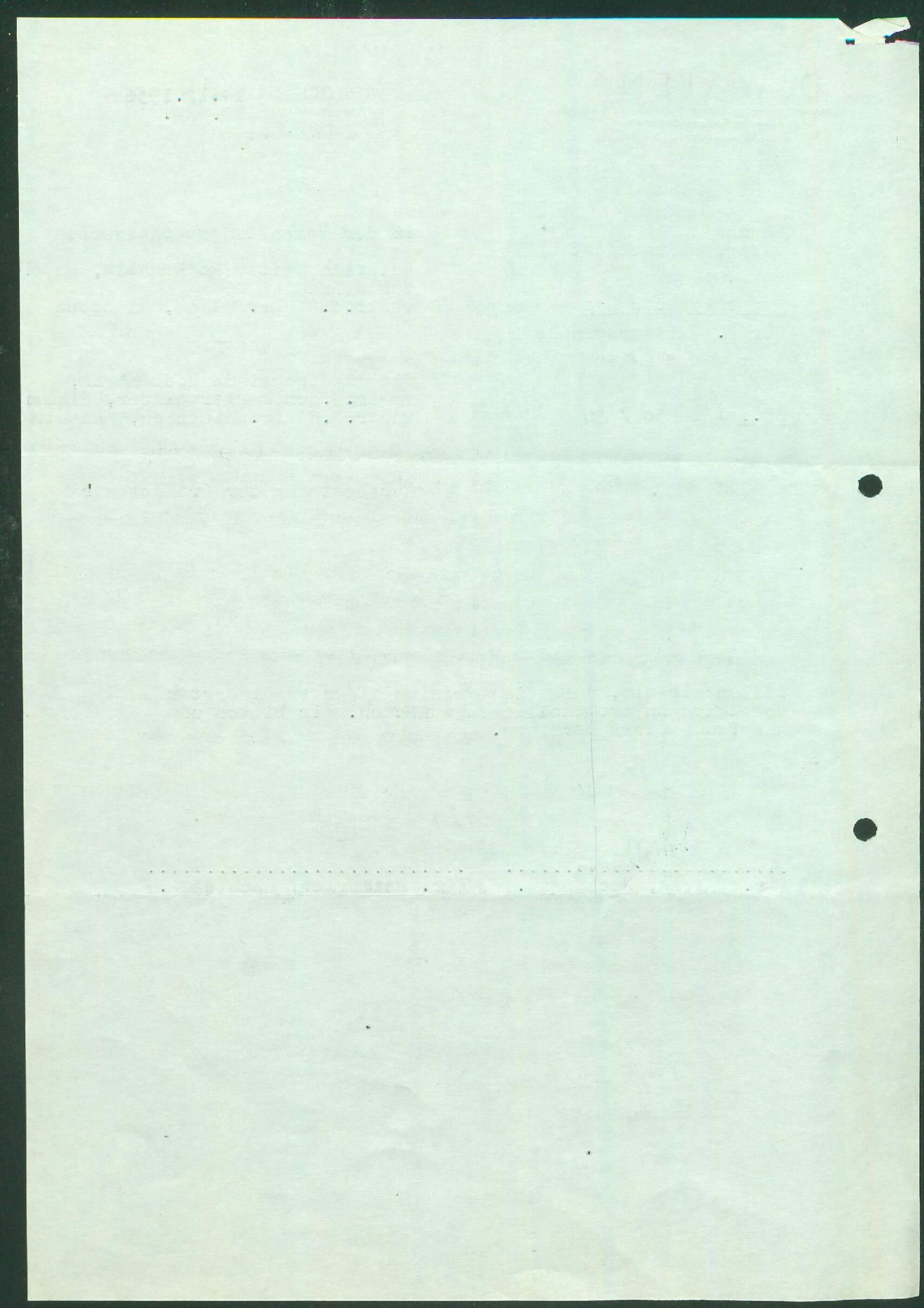
wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

teilen wir mit, dass die Parteien einen vereinbarten  
Vergleich zu protokollieren wünschen. Wir bitten um  
Ansetzung eines Termines.

(Dr. Walena, Rechtsanw.)

(Dr. Heimerich, Rechtsanw.)



den 11.12.1956

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. W a l e n a

W i e s l o c h  
Heidelbergerstrasse 61

Betr.: Seitz gegen Stadtgemeinde Hockenheim.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe mich wegen des von dem Verwaltungsgericht angeregten Vergleichs mit der Stadtgemeinde Hockenheim in Verbindung gesetzt.

Die Stadtgemeinde Hockenheim ist unter folgenden Bedingungen zu einem Vergleich bereit:

Unter der Voraussetzung, dass der Schuldner Seitz seine ab 1.4.53 rückständigen Grundsteuern bis spätestens 31. März 1957 an die Stadtkasse Hockenheim bezahlt und auch die Kosten dieses Verfahrens sowie die Anwaltskosten übernimmt, sind wir im Interesse einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit bereit, den auf die Zeit vom 1.7.53 bis 31.3.54 entfallenden Grundsteuerbetrag nachzulassen. Derselbe errechnet sich für 1953 und 1954 jährlich wie folgt:

$$420.-- \text{ DM} \text{ Meßbetrag} \times 165 = \text{jährlich} \quad 693,00 \text{ DM}$$

für die Zeit v. 1.7.53 bis 31.3.54

$$= 7 \text{ Monate, demnach Nachlass } \frac{693 \times 7}{12} = \quad 404,25 \text{ DM.}$$

Ab 1.1.1955 ist der Messbetrag nach Fertigstellung seines Umbaus festgesetzt auf 508.-- DM. Die Steuer hieraus beträgt damit ab 1.4.55 jährlich 838,20 DM

Die Rückstände des Herrn Seitz an Grundsteuer betragen heute und nach Abzug des vorgesehenen Nachlasses von 404,25 DM immer noch 1.631,25 DM

Ein über den Zeitpunkt 31.1.54 hinausgehender Grundsteuernachlaß kommt aber auch auf evtl. weitere Anträge des Herrn Seitz nicht mehr in Frage.

b.w.

Ich bitte Sie, nach Rücksprache mit Ihrem Mandanten zu diesem  
Vorschlag Stellung zu nehmen.

Mit kollegialer Begrüssung !

Stadtverwaltung  
Hockenheim

Hockenheim, den 6. Dezember 1956  
Abt. II

Herrn Professor  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

Mannheim  
Nuitsstr. 3

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz, Hotelier  
in Hockenheim gegen Stadtgemeinde Hockenheim  
wegen Herabsetzung der Grundsteuer.

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir bestätigen bestens dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 4.12.56, auf das wir Ihnen umgehend unsere Stellungnahme zu der Anregung des Verwaltungsgerichts mitteilen möchten.

Unter der Voraussetzung, dass der Schuldner Seitz seine ab 1.4.53 rückständigen Grundsteuern bis spätestens 31. März 1957 an die Stadtkasse Hockenheim bezahlt und auch die Kosten dieses Verfahrens sowie die Anwaltskosten übernimmt, sind wir im Interesse einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit bereit, den auf die Zeit vom 1.7.53 bis 31.3.54 entfallenden Grundsteuerbetrag nachzulassen.

Derselbe errechnet sich für 1953 und 1954 jährlich wie folgt:

$$\begin{array}{ll} 420,- \text{ DM Meßbetrag} \times 165 = \text{jährlich} & 693,00 \text{ DM} \\ \text{für die Zeit v. 1.7.53 bis 31.3.54} & \\ = 7 \text{ Monate, demnach Nachlass} & \frac{693 \times 7}{12} = 404,25 \text{ DM.} \end{array}$$

Ab 1.1.1955 ist der Messbetrag nach Fertigstellung seines Umbaues festgesetzt auf 508,- DM. Die Steuer hieraus beträgt damit ab 1.4.55 jährlich 838,20 DM.

Die Rückstände des Herrn Seitz an Grundsteuer betragen heute und nach Abzug des vorgesehenen Nachlasses von 404,25 DM immer noch 1.631,25 DM

Ein über den Zeitpunkt 31.1.54 hinausgehender Grundsteuernachlass kommt aber auch auf evtl. weitere Anträge des Seitz nicht mehr in Frage.

Der Unterzeichnete wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, dankbar, wenn es Ihnen gelingen würde, die Angelegenheit in der vorschlagenen Form zu Ende zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Hund)  
Bürgermeister



den 4.12.1956

An den

Herrn Bürgermeister  
der Stadt

H o c k e n h e i m

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz Hotelier  
in Hockenheim gegen Stadtgemeinde Hockenheim  
wegen Herabsetzung der Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der III. Kammer des Verwaltungsgerichts vom 26.10.

Aus der Niederschrift können Sie ersehen, dass der Anfechtungs-kläger seinen Antrag ganz wesentlich eingeschränkt hat.

Ich bitte Sie, zu prüfen, ob bei Ihnen Geneigtheit besteht, die Grundsteuer für die Zeit der Eintragung des Gebäudes in dem Verzeichnis der unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke zu erlassen. Es würde sich dabei um die Zeit vom 25.7.53 bis zum Januar 1954, also um etwa ein halbes Jahr handeln. Was macht die Grundsteuer für die Hälfte des Jahres 1955 im vorliegenden Falle aus ? Aus einer Notiz im Akt entnehme ich, daß die Grundsteuer für Seitz im Jahre 1955 DM 838.20 betrug, aber dabei handelt es sich wohl um den gesamten Grundbesitz des Seitz in Hockenheim und nicht nur um den Gebäudeteil, der vorübergehend in das Verzeichnis der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude eingetragen war.

Ich bitte um Ihre gefällige Rückäußerung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

oh,



Verwaltungsgericht Karlsruhe

A b s c h r i f t

Mannheim

XXXXXX, den 26. November 1956

Az.: III/50/56

zu schriftlichem Antrag auf die öffentliche Sitzung vor dem

am 26. November 1956, um 10 Uhr, im Saal des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Niederschrift

Über

die öffentliche Sitzung der Kammer III des Verwaltungsgerichts Karlsruhe am 26. November 1956, um 10 Uhr, im Saal des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

in der Verwaltungsrechtsache

Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel zur Kanne, vertreten durch RA. Dr. Walena, Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr. durch den Bürgermeister, ds., vertreten durch Prof. Dr. Hermann Heimerich, Mannheim,

Beigeladen: ./.

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

am 26. November 1956

an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender: VG-Direktor Dr. Schultheiß

als richterliche Beisitzer:

VG-Rat Kärcher

VG-Rat Dr. Fuchs

als ehrenamtliche Beisitzer:

Kurt Vogt, Plankstadt

Wilhelm Schweitzer, Eberbach

als Schriftführer:

VG-Oberinspektor Hepperle

Erschienen waren:  
der

xxx Anfechtungskläger

als Vertreter des Anfechtungsklägers: RA. Dr. Walena.

als Vertreter der Anfechtungsgegnerin: Rechtsanwalt Dr. Heimerich

als Vertreter des öffentl. Interesses: Niemand.

als Beigeladene: ./.

als Zeuge: ./.

Herrn

als Sachverständige: ./.

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. H. Heimerich

Mannheim

Nuitstr. 3

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung um 11.45 Uhr und stellte fest, daß die Ladungen vorschriftsmäßig und rechtzeitig erfolgt sind.

Der Berichterstatter trug hierauf den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Prozeßbevollmächtigte des Anfechtungsklägers erklärte, daß Gegenstand der Anfechtungsklage nur der Erlaß der Grundsteuer für die Zeit ist, für die das Gebäude des Anfechtungsklägers in dem Verzeichnis der unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke eingetragen war. Er nahm im übrigen auf die eingereichten Schriftsätze Bezug und beantragte, der Klage stattzugeben.

Der Prozeßbevollmächtigte der Anfechtungsgegnerin stellte den Antrag auf Klagabweisung.

Das Gericht regte an, die Grundsteuer für die Zeit der Eintragung des Gebäudes in dem Verzeichnis der unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Nach genügender Erörterung der Sach- und Rechtslage schloß der Vorsitzende die Verhandlung und gab bekannt, daß die Entscheidung zugestellt werde.

Dem Anfechtungskläger wurde eine Nachschiebefrist bis 15.1.1957 und der Anfechtungsgegnerin eine Frist zur Abgabe einer evtl. Gegenerklärung bis 31.1.1957 gewährt.

Ende der Verhandlung: 12,35 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Schultheiß

Der Schriftführer:

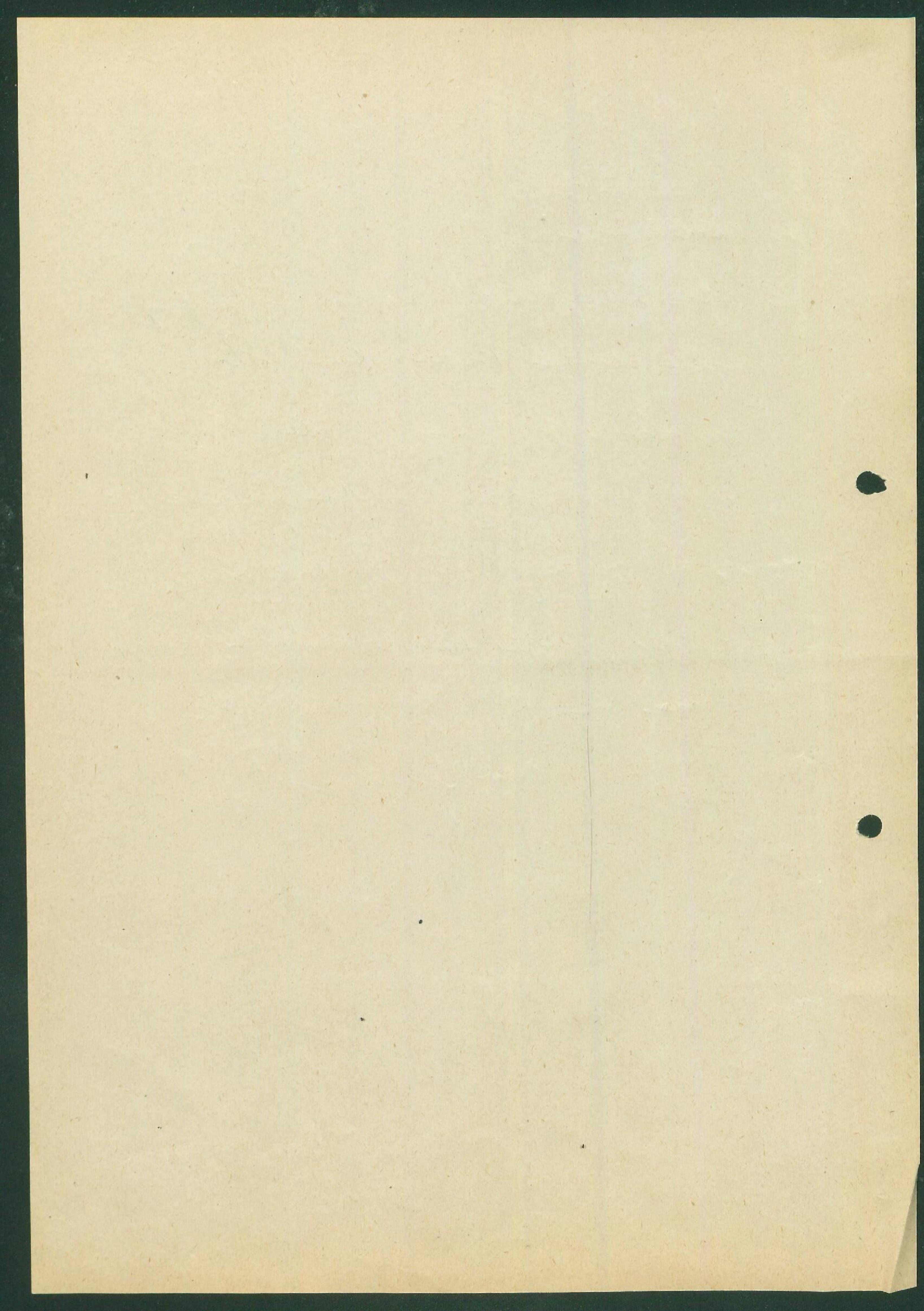
gez. Hepperle

Y-II-Y § 26a Lippes 2

Die Grundstene ist auf Antrag  
zu erlassen

für Grundbesitz, dessen Erhaltung  
mehr seiner Bedeutung für  
Minenwelt, Kunst oder Natur  
wurde - öffentliche Interesse  
liegt, wenn die jährliche

Kosten in der Regel die erzielte  
Erlöse überschreitet - die nur zu  
Folge - "versteigen"



den 19.11.1956

Gegner erhielt Abschrift

An das

Verwaltungsgericht  
Karlsruhe

K a r l s r u h e / B.

Nördliche Hildapromenade 1

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel zur  
Kanne, vertr. d. RA Dr. Walena  
Wiesloch

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr.  
durch den Bürgermeister

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

Az. III 50/56

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, daß ich die Stadtgemeinde  
Hockenheim vertrete.

Ich werde im Termin vom 26.11., 11.30 Uhr erscheinen.

Den Gegner habe ich verständigt.



Stadtverwaltung  
Hockenheim

Hockenheim, den 16. November 1956  
Abt. II

Herrn  
Professor Dr. Dr. h.c.  
Hermann Heimerich

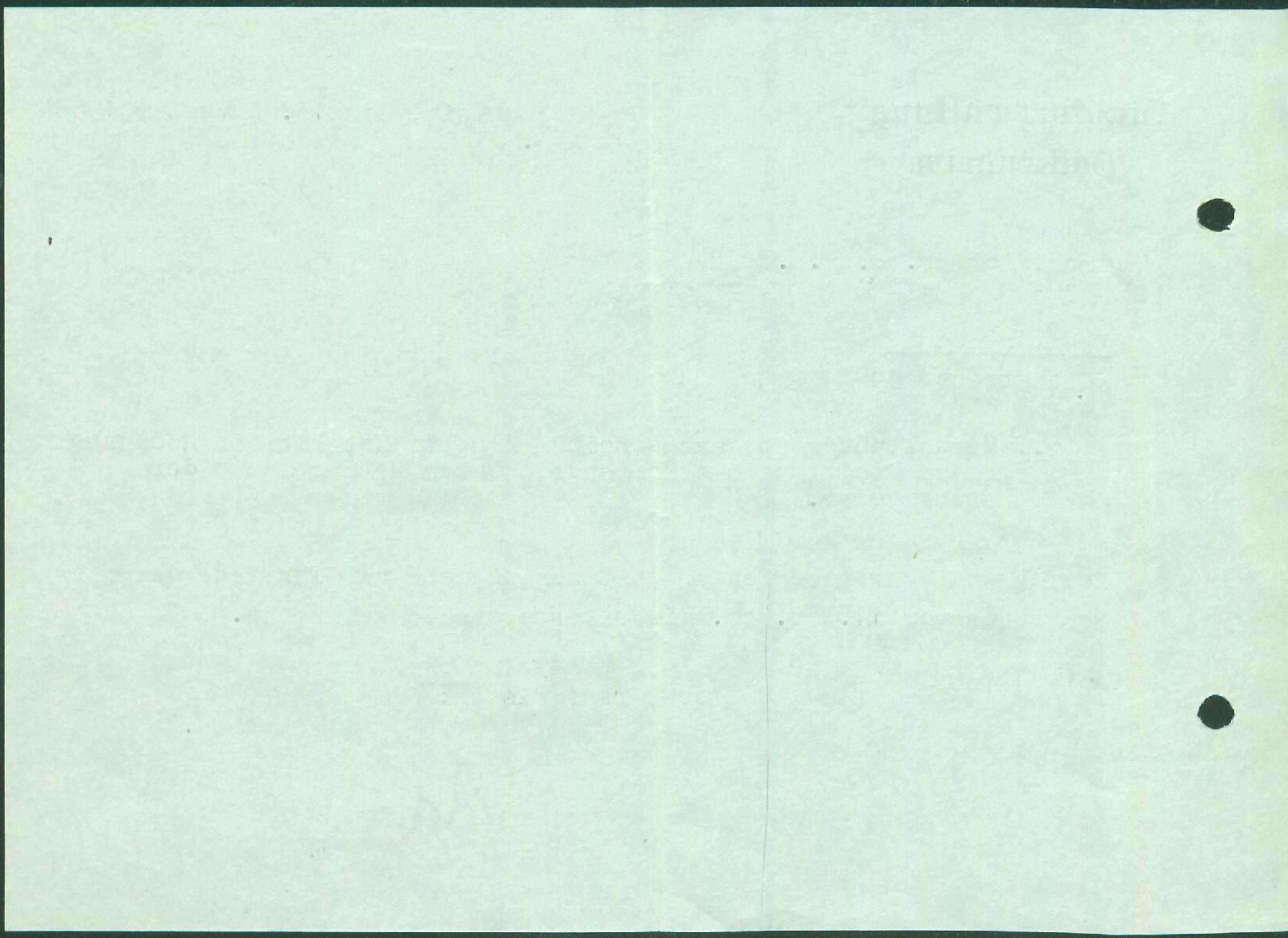
Mannheim  
Nuitsstrasse 3

Betr.: Verwaltungsrechtssache Heinrich Seitz Hotelier in Hockenheim  
gegen Stadtgemeinde Hockenheim wegen Herabsetzung der  
Grundsteuer.

Beifolgend überlasse ich Ihnen Bezug nehmend auf Ihr sehr geehrtes  
Schreiben vom 14. ds. Mts. die unterzeichnete Vollmacht.

Der Bürgermeister:





Stadtverwaltung

Hockenheim

Hockenheim, den 14. November 1956

Herrn

Prof. Dr. Dr. h.c.

H. Heimerich

Mannheim

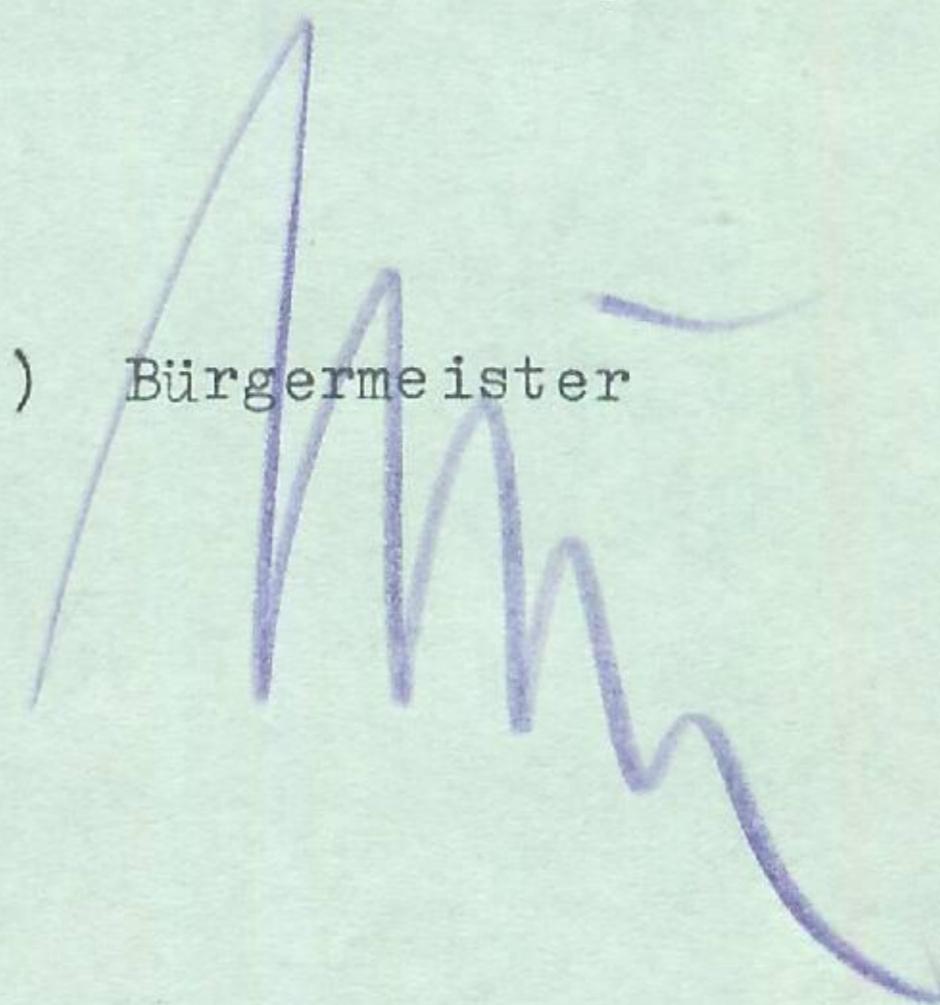
Nuitsstrasse 2

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich darf Bezug nehmen auf die gestrige Besprechung mit Ihnen und übergebe Ihnen angeschlossen die Terminfeststellung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Hund ) Bürgermeister



220 Tammes, L. M. C. 1970

bioassay of 2,4-D

bioassay of 2,4-D

bioassay of 2,4-D

bioassay of 2,4-D  
bioassay of 2,4-D  
bioassay of 2,4-D

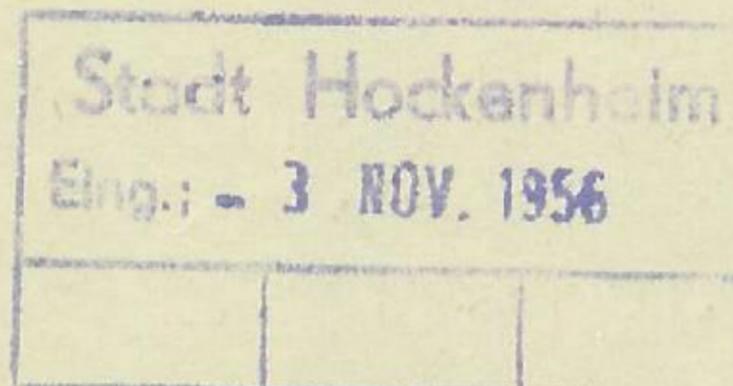
bioassay of 2,4-D

bioassay of 2,4-D

Verwaltungsgericht  
Karlsruhe

Az.: III 50/56

Karlsruhe, den 27. Oktober 1956.



In der Verwaltungsrechtssache  
Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel zur  
Kanne, vertr. d. RA. Dr. Walena,  
Wiesloch  
gegen  
die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr.  
durch den Bürgermeister  
wegen  
Herabsetzung der Grundsteuer

- 1.) Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor  
dem Verwaltungsgericht Karlsruhe wird bestimmt auf:

Montag, den 26. November 1956

vorm. 11.30 Uhr

in das Dienstgebäude des Amtsgerichts in Mannheim (Schloß, Westl.  
Flügel), Zimmer 221

- 2.) Nachricht hiervon

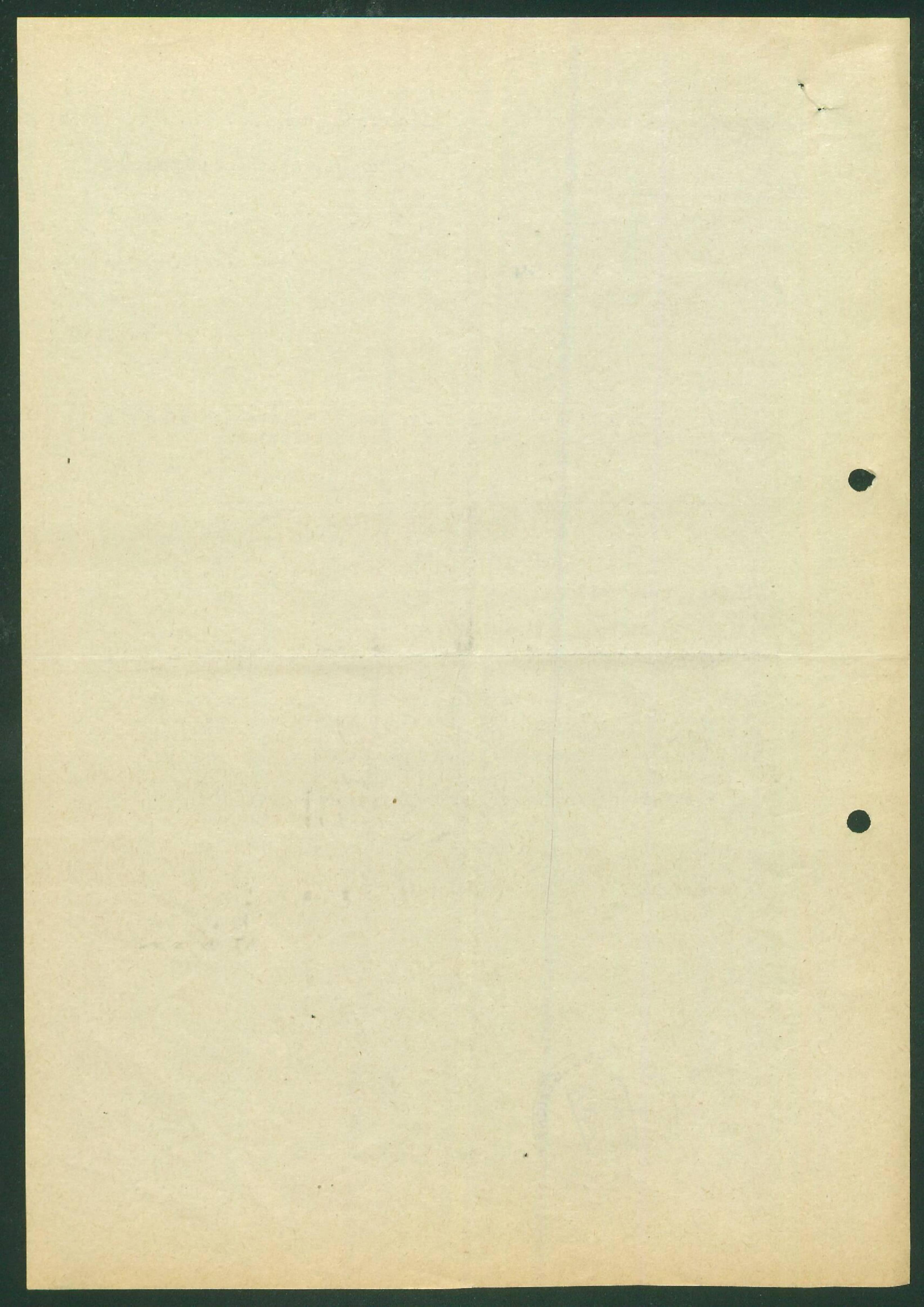
Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt  
und nach dem Stand der Verhandlungen entschieden werden  
(§ 73 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbar-  
keit vom 16. Oktober 1946, Reg. Bl. Seite 221).

Zur Verhandlung wurden folgende Zeugen geladen: Keine

An die  
Stadtverwaltung  
Hockenheim



gez. Dr. Schultheiß  
Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 31. Oktober 1956  
Geschäftsstelle



*Dr. Waldemar*  
Rechtsanwalt und Notar  
V.  
Notariatsauskunft

Dokument

27.10.1956  
Dr. B/E.

An das  
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e  
Az.: III 50 / 56

Stadt Hockenheim  
Eing.: 3 NOV. 1956

In der Verwaltungssache  
Heinrich Seitz, Hockenheim  
gegen  
Stadtgemeinde Hockenheim  
wegen  
Herabsetzung d. Grundstr.

hebe ich namens des Anfechtungsklagers die Kosten der  
Erhaltung des Grundstückes wie folgt aufzuschließen.

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ergeben sich an  
Lasten.

1. 7% Verzinsung des investierten Kapitals von DM 12.000.--, Dm 840.-- im Jahre, insgesamt	DM 4.200.--
2. Gebäudeversicherung DM 16.80 im Jahre, insgesamt	" 84.--
3. Dachreparatur, welche in den fünf Jahren fällig ist	" 500.--
4. Das Einziehen von drei neuen Decken, welches an sich gleichfalls sofort erfolgen müsste, indessen auf das Jahr- fünft zu verteilen ist	" 16.500.--
5. Außenverputz desgleichen	" 650.--
6. Lastenausgleichsrate für das Jahrfünft insgesamt	" 1.200.-- DM 23.134.-- *****

In dem Jahrfünft wird an Nutzung bezogen

DM 1.800.--

sodass eine Gesamtbelastung von

DM 21.334.--

verbleibt, also etwa

DM 4.500.--

Mitgeteilt an lasten im Jahre.

vom

Verwaltungsgericht  
Karlsruhe

RECORDED

REC VOL 1

Wistaria  
Inc.  
American  
Kodak

Ohne die Rücklage für die Reparaturen, welche mit

DM 17.650.--

angesetzt sind, ergibt sich hier eine Gesamtbelastung von

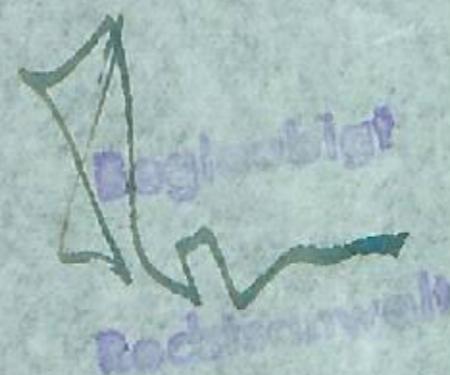
DM 5.484.--

aus Verzinsung, Gebäudeversicherung und Lastenausgleich.

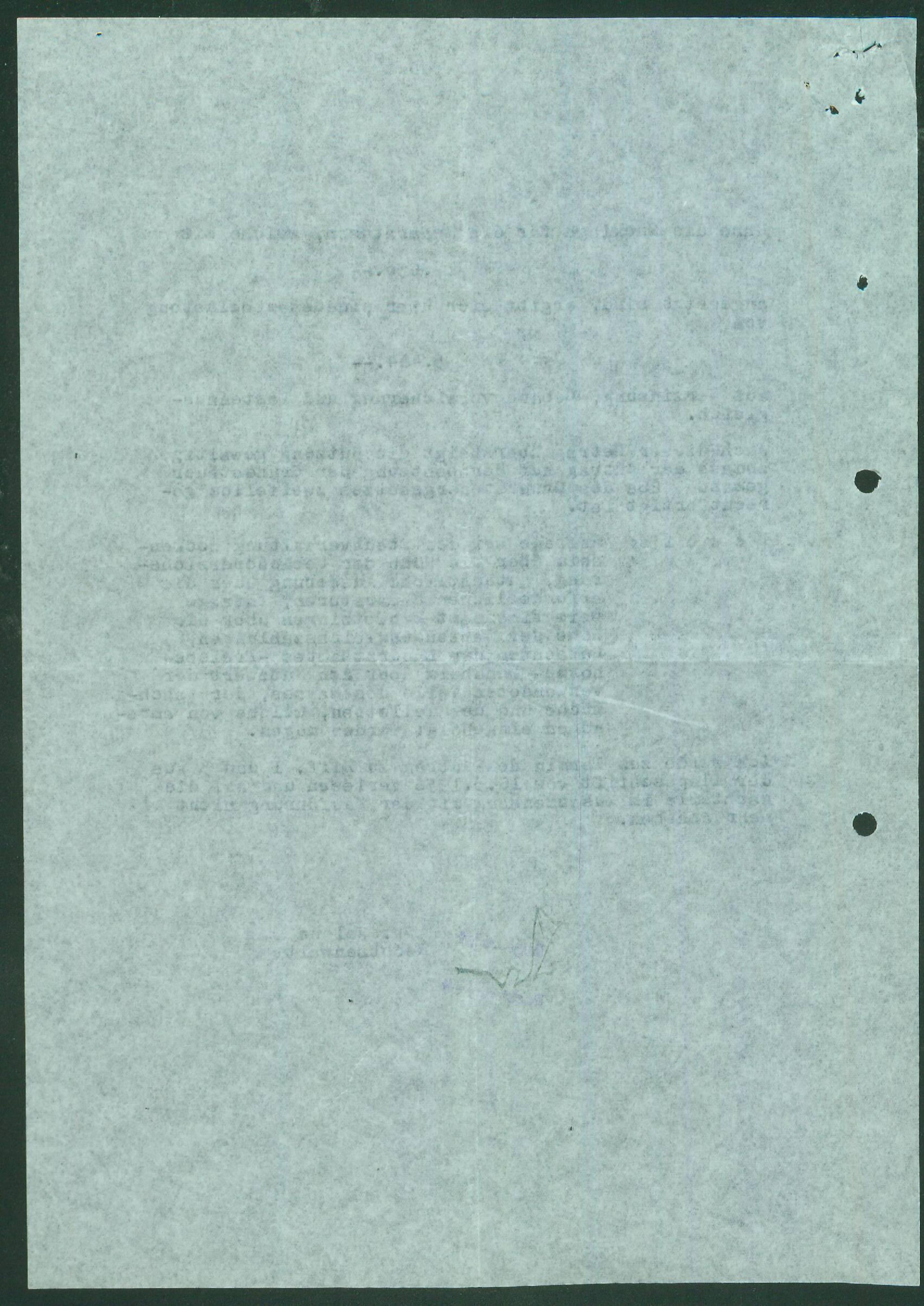
Auch dieser Betrag übersteigt die Nutzung gewaltig, sodass der Antrag auf Herabsetzung der Grundsteuer gemäss § 26a des Grundsteuergesetzes zweifellos gerechtfertigt ist.

Beweis: Anfrage bei der Stadtverwaltung Rockenheim über die Höhe der Gebäudeversicherung, Gutachtliche Ausserung über die erforderlichen Reparaturen, Anfrage beim Finanzamt Schwetzingen über die Höhe der Lastenausgleichszahlungen, Gutachten des Landratsamtes - Preisbehörde- Mannheim über den Nutzwert der verwendeten Teile des Hauses, der Waschküche und der Toiletten, welche von ans wegen eingeholt werden mögen.

Ich werde zum Termin den Antrag zu Ziff. 1 und 3 aus der Klagesschrift vom 16.3.1956 verlesen und auf die Nachteile im Zusammenhang mit der Bauführung nicht mehr abheben.

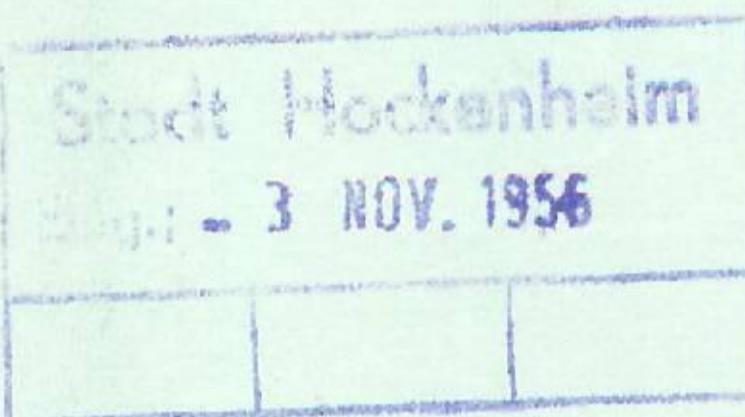


Dr. Walena  
Rechtsanwalt



**Verwaltungsgericht  
Karlsruhe**

Az. III 50/56



⑩ Karlsruhe, den 27. Oktober

195 6

Nördliche Hildapromenade 1  
Fernruf 20141 (Staatszentrale)

In der Verwaltungsrechtssache

Heinrich Seitz, Hockenheim, Hotel z.  
Kanne, vertr. d. RA. Dr. Walena, Wies-  
loch, Heidelbergerstr. 61

gegen

die Stadtgemeinde Hockenheim, vertr. d.  
den Bürgermeister

wegen

Herabsetzung der Grundsteuer

I. An den Herrn Landrat des Kreises Mannheim.

In vorstehendem Rechtsstreit ist Termin zur mündlichen  
Verhandlung anberaumt auf

Montag, den 26. November 1956, vorm. 11.30 Uhr,  
in das Amtsgericht in Mannheim (Schloß, Westl. Flügel),  
Zimmer 221.

Wir ersuchen zu veranlassen, daß zu diesem Termin der  
zuständige Bezirksbaumeister erscheint.

II. Nachricht hiervon:

zur Kenntnisnahme.

gez. Dr. Schultheiß

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 2. Nov. 1956

Geschäftsstelle



An die  
Stadtgemeinde  
Hockenheim



dem 14.11.1956

An das  
Bürgermeisteramt

H o c k e n h e i m

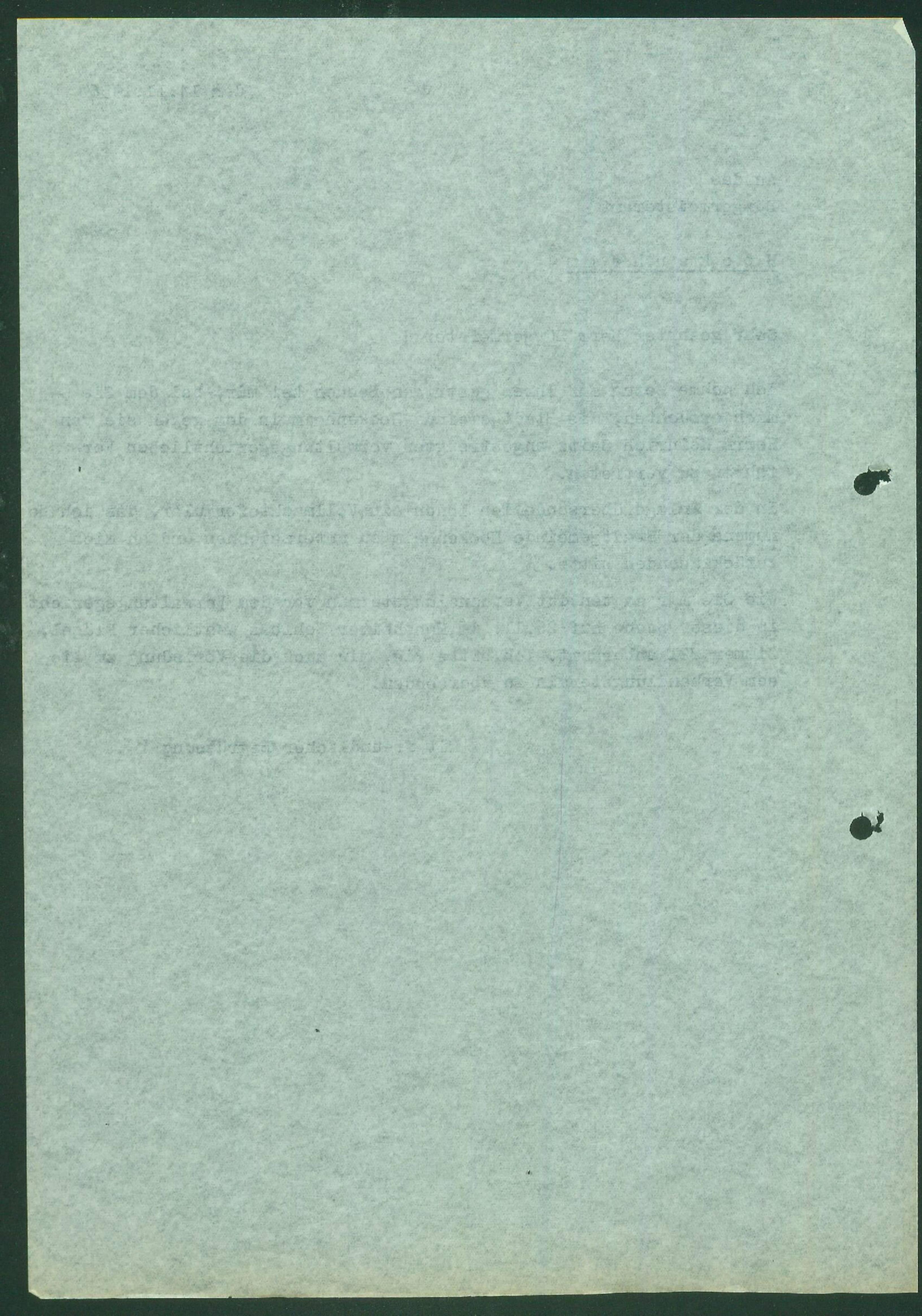
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Ich nehme Bezug auf Ihren gestrigen Besuch bei mir, bei dem Sie mich ersuchten, die Stadtgemeinde Hockenheim in dem gegen sie von Herrn Heinrich Seitz angestrengten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu vertreten.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Vollmachtsformular, das ich ~~Sie~~ namens der Stadtgemeinde Hockenheim zu unterzeichnen und an mich zurückzusenden bitte.

Wie Sie mir sagten ist Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht in dieser Sache auf 26.11. im Mannheimer Schloss westlicher Flügel, Zimmer 221 anberaumt. Ich bitte Sie, mir auch die Vorladung zu diesem Verhandlungstermin zu übersenden.

Mit freundlicher Begrüssung !

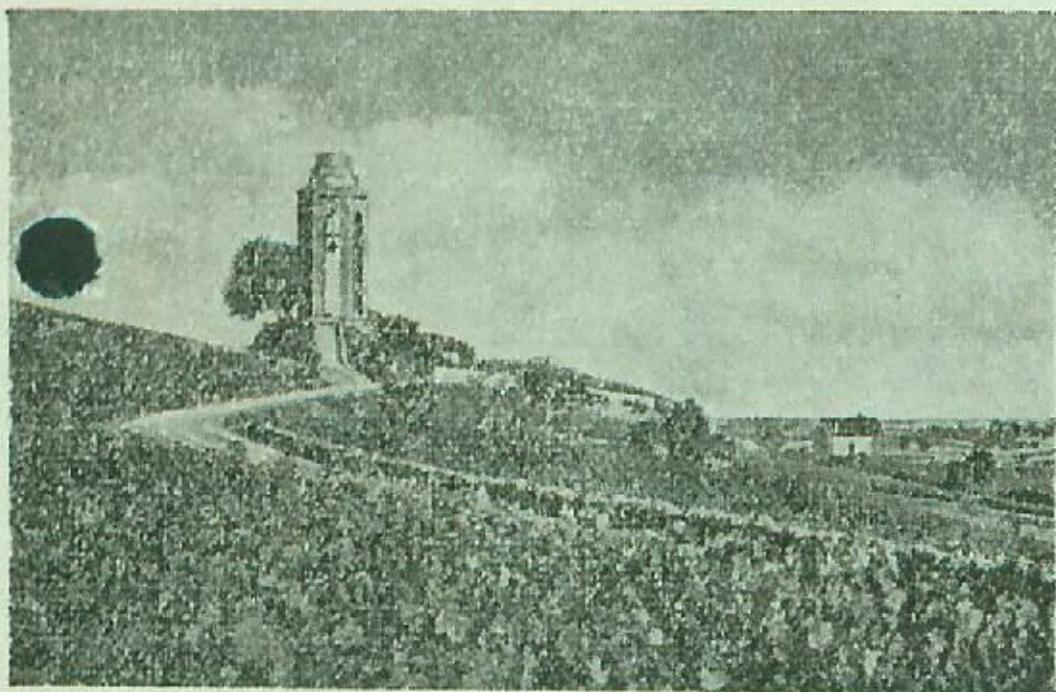


Senior Lutz

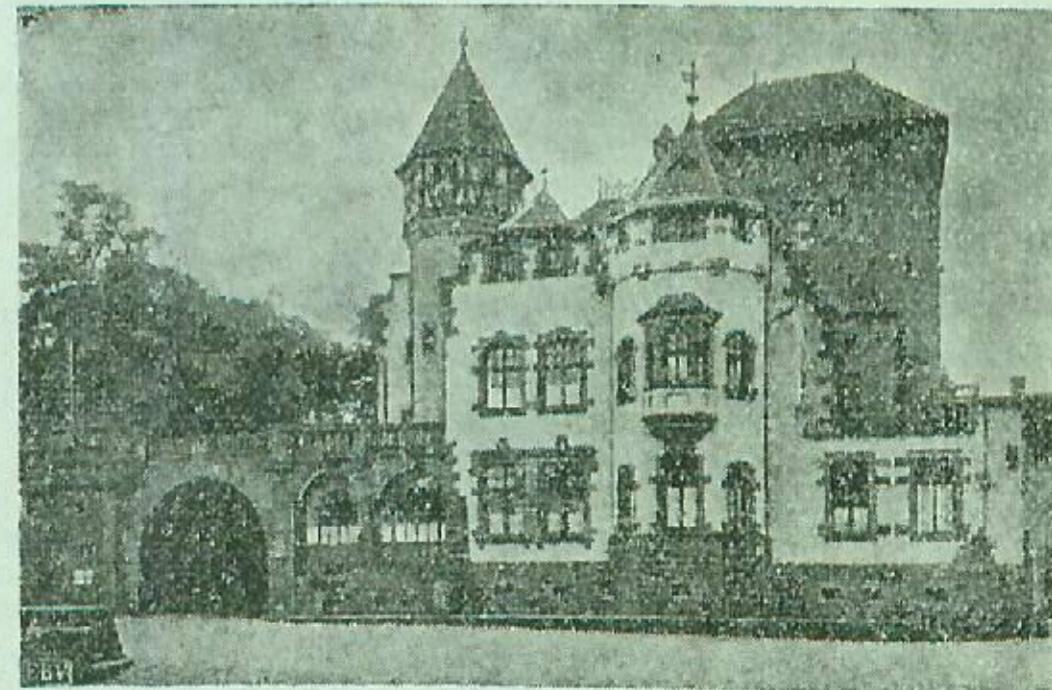
bis 1954 fährlich 6.99,- Ha

ab 1955 4

838.20 Ha



Wander- und  
Verschönerungs-  
Verein 1921  
Zellertal  
**Wachenheim**  
über Worms II  
Telefon Monsheim 164



(22b) Wachenheim, den. vo. 56

### Ortsgruppe

Wachenheim das Weintor zum Zellertal hat seine Pforten geöffnet, um seine Gäste auf das herzlichste zu empfangen. Wir freuen uns über Ihre Zusage und sind der festen Hoffnung, dass alle einige frohe Stunden im Kreise der echten deutschen Wandervamilie erleben werden.

Treffpunkt 15 Uhr Saalbau Antz

Ab 16 Uhr buntes Programm

habe Detekt  
"Whit Bent  
21 May"

Bangorish v. 29. 4. 53

durch Dokumentation  
Kreisgruppe 18. 6. 53

Newbury wegen Denkmals  
Whit series Landstrasse  
v. 25. 6. 53

festgelegt  
am 8. Juli 1953

from 1953  
to Jan 1954

Bamburgh - Newbury  
v. 1. 9. 53

Auch sehr oft auf Bamburgh  
Besichtigung des Gebäudes bei 'Plains'  
u. Turfology keine Rücken  
gesehen.

soz Bamburgh's

bedankt mit,  
dass er überzeugt  
wurde den  
der

(659)

Kirby, Kleeburg  
von poly.

Kämpfing an  
Ballyhew's und

für welche Indien? ?

a in offenen Wiesen  
liegt"

Kämpf mit das des  
Grobkük ~ Vereinshus  
nicht.

erstes Turnier  
von Juni 1953 - Januar 1954

gegenüber  
Hegel 2  
der Welp f d  
ausgesetzt

im Kampf an [Herr  
Ballyhew & anderthalb  
+ 26.]  
in 3.1.1. Kortum  
Metabolismus  
bis 15 min.

will liegen

25 b d 1953  
durchgang  
Metabolismus  
bis 15 min.  
Vereinshus verlor die  
+ die Zeit + die Anfangs-